

Familienbericht Basel-Landschaft 2010

Kapitel 5

Wirtschaftliche Situation der Familien



Familienbericht 2010
Kanton Basel-Landschaft

erstellt durch

Prognos AG

Tilmann Knittel
Felix Neiger
Klaudia Lehmann
Lucas Kemper

Henric Petri-Str. 9
4010 Basel
Telefon 061 32 73-200
Telefax 061 32 73-300
info@prognos.com

im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Fachstelle für Familienfragen

Gestadeckplatz 8
4410 Liestal
Telefon 061 552 67 42
Telefax 061 552 69 06
E-mail: fff@bl.ch

August 2011

Umschlagbild:
Haus, Laetitia, 6 Jahre

Kapitelübersicht Familienbericht 2010

- Kapitel 1: Hintergrund des Familienberichts
 - Kapitel 2: Bevölkerung, Familien und Kinder im Kanton Basel-Landschaft
 - Kapitel 3: Beruf und Familie
 - Kapitel 4: Kinderbetreuung
 - Kapitel 5: Wirtschaftliche Situation der Familien
 - Kapitel 6: Nutzung der unterstützenden Angebote für Familien
 - Kapitel 7: Zusammenfassung und Handlungsbedarf
- Anhang

Inhalt

5	Wirtschaftliche Situation der Familien	114
5.1	Einkommen von Familien	117
5.1.1	Einkommensquellen von Familien	117
5.1.2	Beiträge von Männern und Frauen zum Erwerbseinkommen	118
5.1.3	Verfügbares Einkommen der Familien	120
5.1.4	Verfügbares Äquivalenzeinkommen	124
5.1.5	Subjektive Bewertung der wirtschaftlichen Situation durch die Familien	125
5.2	Armut in Familien	127
5.2.1	Berechnung von Armutsgrenzen	127
5.2.2	Armutquoten nach Kinderzahl verheirateter Elternpaare	129
5.2.3	Armut und Erwerbstätigkeit in Paarfamilien	132
5.3	Sozialhilfebezug von Familien	133
5.3.1	Familien mit Sozialhilfebezug	135
5.3.2	Kinder in Haushalten mit Sozialhilfebezug	136
5.3.3	Gründe für das hohe Sozialhilferisiko Alleinerziehender	137
5.3.4	Sozialhilferisiko von Familien nach Nationalität und Haushaltstyp	141
5.4	Sozialleistungen der Gemeinwesen an Familien	142
5.4.1	Besteuerung von Familien mit Kindern	143
5.4.2	Familienzulagen	146
5.4.3	Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung	148
5.4.4	Unterhaltszahlungen und Alimentenbevorschussung	150
5.4.5	Mutterschaftsentschädigung	153
5.4.6	Erhöhtes Arbeitslosentaggeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten	154
5.4.7	Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)	155
5.4.8	Anerkennung der Kosten von Kindern bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	156
5.4.9	Die Sozial- und Transferleistungen für Familien im Überblick	157
5.5	Kinderkosten	160
5.5.1	Direkte Kinderkosten	162
5.5.2	Diskussion der Kinderkosten mit Bezug auf die Situation im Kanton Basel-Landschaft	166
5.6	Impulse der Leistungen für Familien auf die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte	168

Abbildungen

Abbildung 5-1:	Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in Ehepaarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren nach Alter des jüngsten Kindes, Kanton Basel-Landschaft, 2007	119
Abbildung 5-2:	Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in Ehepaarhaushalten nach Zahl der Kinder unter 18 Jahren, Kanton Basel-Landschaft, 2007	120
Abbildung 5-3:	Einschätzung der finanziellen Situation des Haushalts durch die Baselbieter Familien	126
Abbildung 5-4:	Armutsquoten vor Bezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Ehepaarhaushalten nach Kinderzahl; 2007	129
Abbildung 5-5:	Armutsquoten vor Bezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Ehepaarhaushalten nach Kinderzahl und Nationalität im Kanton Basel-Landschaft; 2007	131
Abbildung 5-6:	Erwerbsmuster in Ehepaarhaushalten mit Kindern nach Armutsstatus im Kanton Basel-Landschaft; 2007	133
Abbildung 5-7:	Sozialhilfefälle im Kanton Basel-Landschaft nach Haushaltstyp, 2005–2009, total	135
Abbildung 5-8:	Kinder in Haushalten mit Sozialhilfebezug im Kanton Basel-Landschaft nach Haushaltstyp, 2005–2009, total	137
Abbildung 5-9:	Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug nach Zivilstand im Kanton Basel-Landschaft, 2009, in Prozent	137
Abbildung 5-10:	Bisherige Bezugsdauer der am Stichtag unterstützten Personen nach Haushaltstyp, 2009, in Prozent	139
Abbildung 5-11:	Fallstruktur der Sozialhilfeempfänger nach Nationalität, 2009, in Prozent	142
Abbildung 5-12:	Staats- und Gemeindesteuerbeträge von Alleinerziehenden gegenüber Alleinstehenden	144
Abbildung 5-13:	Staats- und Gemeindesteuerbeträge nach Anzahl der Kinderabzüge	145
Abbildung 5-14:	Wirkung der Prämienverbilligungen im Kanton Basel-Landschaft nach Haushaltstyp, 2009	149
Abbildung 5-15:	Kantonal bevorschusste Maximalbeträge zur Alimentenbevorschussung pro Kind und Monat, 2009	152
Abbildung 5-16:	Sozial- und Transferleistungen für Familien mit Kindern im Kanton Basel-Landschaft nach Herkunft der Leistungen	158

Tabellen

Tabelle 5-1:	Einkommensanteile und -quellen der Ehepaarhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren im Kanton Basel-Landschaft, 2007, ohne bedarfsabhängige Sozialleistungen	117
Tabelle 5-2:	Finanzielle Verpflichtungen und verfügbares Einkommen von Ehepaaren im Kanton Basel-Landschaft nach Zahl der Kinder, 2007, in Franken (Mittelwerte)	121
Tabelle 5-3:	Verfügbares Medianeinkommen gesamt und nach Dezilen von Ehepaarhaushalten im Kanton Basel-Landschaft nach Zahl der Kinder, 2007, in Franken	123
Tabelle 5-4:	Äquivalenzgewichtetes Medianeinkommen gesamt und nach Dezilen von Ehepaarhaushalten im Kanton Basel-Landschaft nach Zahl der Kinder, 2007, in Franken	125
Tabelle 5-5:	Systematik und Beträge zur Berechnung des bedarfsabhängigen Existenzminimums im Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2007	128
Tabelle 5-6:	Erhaltene Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und an minderjährige Kinder im Kanton Basel-Landschaft, 2007	151
Tabelle 5-7:	Alimentenbevorschussung: Familien, Kinder und ausgezahlte Beträge im Kanton Basel-Landschaft, 2007–2009	153
Tabelle 5-8:	Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund von Unterhaltspflichten der Versicherten in Kanton Basel-Landschaft, 2007-2009	155
Tabelle 5-9:	Äquivalenzskala nach Haushaltstyp	162
Tabelle 5-10:	Durchschnittliche direkte Konsumkosten der Kinder in Franken pro Monat und Haushalt, Jahre 2000–2005	163
Tabelle 5-11:	Effekte von Kindern auf Erwerbsumfang und Erwerbseinkommen (netto) in Franken pro Monat, Schweiz, 2004	164
Tabelle 5-12:	Kindbedingte Haus- und Familienarbeit in Stunden und Franken pro Monat (brutto), Schweiz, 2004	165

5 Wirtschaftliche Situation der Familien

Die wirtschaftliche Situation von Haushalten wird durch die Geburt von Kindern meist erheblich beeinflusst. Der Aufwand für die unbezahlten Aufgaben in der Familie durch die Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder führt, wie in Kapitel 3 dargestellt, in aller Regel dazu, dass ein Elternteil zumindest temporär die Erwerbstätigkeit einschränkt. Die Reduzierung der Erwerbstätigkeit – die, wie ebenfalls in Kapitel 3 gezeigt, von einem Teil der Eltern gewollt ist, von einem anderen Teil der Eltern unfreiwillig in Kauf genommen wird – schränkt die Erwerbseinkommen der Familien gegenüber Paaren ohne Kinder ein.

Gleichzeitig entstehen für Familien mit der Geburt eines Kindes etwa für Nahrung, Kleidung oder, sofern in Anspruch genommen, familienergänzende Kinderbetreuung neue Kosten. Der besonderen wirtschaftlichen Lage der Familien wird durch eine Vielzahl von Regelungen im Steuer- und Sozialsystem Rechnung getragen. Dennoch kann zum einen die Familiengründung die wirtschaftliche Stabilität von Familien gefährden: Das Grossziehen von Kindern stellt in der Schweiz die Lebensphase mit dem höchsten Armutsrisiko dar⁴⁷. Zum Anderen kann die Erwartung der wirtschaftlichen Konsequenzen die Entscheidung von Paaren für oder gegen (weitere) Kinder beeinflussen.

Im folgenden Kapitel wird die wirtschaftliche Situation der Familien im Kanton Basel-Landschaft zunächst für alle Familien dargestellt (5.1). Die darauffolgenden Kapitel 5.2 und 5.3 widmen sich der Verbreitung und den wesentlichen Gründen für Armut und Sozialhilfebezug in Familien. In Kapitel 5.4. sind die Sozial- und Transferleistungen für Familien dargestellt. Kapitel 5.5 beschreibt in Anlehnung an die bundesweiten Untersuchungen des Büro BASS, wodurch und in welcher Höhe Kinder Kosten für Familien verursachen, und geht abschliessend auf die Wirkungen der Sozial- und Transferleistungen auf die Familien, aber auch auf die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte ein.

Für die Analysen zur wirtschaftlichen Situation der Familien werden zwei einander ergänzende Grundlagen verwendet. Die Darstellung der Einkommenssituation und -struktur von Familien allgemein erfolgt mit der Auswertung von Daten der Kantonalen Steuerverwaltung aus dem Jahr 2007, die im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung erhoben werden. Die aktuellsten vollständigen Steuerdaten lagen bei Berichtserstellung für das Jahr 2007 vor. Eine wesentliche Einschränkung bei der Verwendung der Steuerdaten ist, dass hierbei nicht die Situation von Einelfamilien abgebildet werden kann (vgl. Kasten „Methodische Hinweise zur Aussagekraft von Steuerdaten“). Die finanzielle Lage

⁴⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik: Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008, S. 44.

von Einelternfamilien wird durch Daten des Bundesamtes für Statistik dargestellt. Daher wird auf Ehepaare mit Kindern und Alleinerziehende in den folgenden Abschnitten getrennt eingegangen. Als zweite Datengrundlage, mit der die Situation von Familien in wirtschaftlichen Notlagen detaillierter dargestellt wird, stützt sich die Analyse auf die Kantonale Sozialhilfestatistik aus den Jahren 2005, 2007 und 2009.

Methodische Hinweise zur Aussagekraft von Steuerdaten

Steuerdaten stellen grundsätzlich eine höchst umfassende und eine mit Blick auf Einkommens- und Vermögensbestandteile äusserst detaillierte Quelle für statistische Analysen innerhalb sozialwissenschaftlicher Untersuchungen dar. Mit wenigen Ausnahmen sind in der Steuerstatistik sämtliche zur Einkommensteuer veranlagten Personen erfasst. Zudem sind im Gegensatz zu Befragungen Antwortausfälle weitgehend ausgeschlossen.

Allerdings ist die Verwendung von Steuerdaten auch mit drei im Kontext des Familienberichts und insbesondere der Diskussion von Armutsrisiken nicht unwesentlichen Einschränkungen verbunden⁴⁸:

- Zum ersten unterliegen nicht alle Einkommensarten der Steuerpflicht. Sie sind damit in der Steuerstatistik auch nicht berücksichtigt. Dies betrifft bedarfsabhängige Sozialleistungen⁴⁹ wie Sozialhilfe und Wohnbeihilfen, aber auch andere Transferleistungen wie Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV sowie Ausbildungsbeihilfen. Zudem werden private Unterstützungsleistungen, die nicht steuerlich geltend gemacht werden können (vor allem Unterhaltszahlungen an volljährige, in Ausbildung befindliche Kinder sowie freiwillige Zahlungen), nicht erfasst.

Die fehlende Berücksichtigung privater Unterstützungsleistungen ist insbesondere hinsichtlich der Einkommenssituation von jungen Erwachsenen problematisch. Diese jungen Steuerpflichtigen erhalten häufig massgebliche finanzielle Mittel von den Eltern und/oder Ausbildungsbeihilfen, die beide nicht erfasst sind. Die tatsächlichen Mittel dieses Personenkreises werden daher drastisch unterschätzt.

Von den bedarfsabhängigen Transferleistungen konnten in den nachfolgenden Einkommensanalysen ausschliesslich die Prämienverbilligungen für die Krankenkassenprämien simuliert und in das verfügbare Einkommen eingerechnet werden. Unterstellt wird hierbei

⁴⁸ Vgl. die ausführliche Diskussion in: Dubach, Ph.; Stutz, H., Calderón, R. (2010): Armutsbericht der Stadt Basel. Ursachen, Dynamiken, Handlungsempfehlungen. S. 35ff.

⁴⁹ Bedarfsabhängige Sozialleistungen sind Sozialleistungen, die auf Grund eines persönlichen Bedarfs an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums abgegeben werden. Bedarfsabhängige Sozialleistungen sind nicht steuerpflichtig. Hiervon zu unterscheiden sind Leistungen der Sozialversicherungen (z.B. AHV oder IV), die aufgrund eines persönlichen Anspruchs ohne individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung ausgerichtet werden.

zwangsläufig, dass sämtliche Berechtigten die Verbilligung auch in Anspruch nehmen. Ansonsten kann mit den Steuerdaten lediglich die Einkommenssituation vor Bezug weiterer Transferleistungen ausgewiesen werden.

- Zum zweiten sind Personen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt sind, in der Steuerstatistik nicht erfasst. Dies betrifft vor allem Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen und somit quellensteuerpflichtig sind. Zudem werden in ihren Wohnkantonen steuerpflichtige Wochenaufenthalte nicht erfasst.
- Eine dritte wesentliche Einschränkung der Auswertungsmöglichkeiten der Steuerdaten stellt die unscharfe Erfassung der Haushaltssituation dar. Als gemeinsame Haushalte werden ausschliesslich Lebenspartner in einer gemeinsam veranlagten Ehegemeinschaft erfasst. Bei steuerlich allein veranlagten Personen mit Kindern ist nicht erkennbar, ob diese als Einelternfamilie oder innerhalb einer Konsensualpartnerschaft⁵⁰ leben.

Eine gemeinsame Auswertung von Elternteilen in Konsensualpartnerschaften und Alleinerziehenden müsste gravierende Verzerrungen bei der Darstellung der wirtschaftlichen Situation in Kauf nehmen. Das Beispiel eines unverheiratet zusammenlebenden Paares, bei dem der eine Partner ein hohes Einkommen und der andere Partner kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt, kann dies verdeutlichen: Würde der Partner mit dem hohen Einkommen Kinder in der Steuererklärung aufführen, würde die finanzielle Situation des Haushalts drastisch überschätzt. Anders herum würde bei einem Eintrag der Kinder in der Steuererklärung des nichts oder weniger verdienenden Partners die wirtschaftlichen Ressourcen der Familie erheblich zu niedrig ausgewiesen. Gerade im Kontext der Berechnung von Armutsrisiken muss aufgrund der Gefahr von Verzerrungen innerhalb dieses Berichts auf eine gemeinsame Analyse von Einelternfamilien und Konsensualpaaren aufgrund der Steuerdaten verzichtet werden.

In den folgenden auf Steuerdaten basierenden Analysen werden ausschliesslich gemeinsam veranlagte Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt. Um Vergleiche mit der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik zu ermöglichen, blieben auch 336 Rentner-Haushalte ohne Erwerbseinkommen unberücksichtigt. Total wurde die Einkommenssituation von 20'568 Familien ausgewertet, die diese Bedingungen im Jahr 2007 erfüllten.

⁵⁰ Gemäss dem Sprachgebrauch des Bundesamts für Statistik werden unverheiratet zusammenlebende Paare als „Konsensualpaare“ bezeichnet.

5.1 Einkommen von Familien

5.1.1 Einkommensquellen von Familien

94% ihres Einkommens erzielen Paarfamilien aus Erwerbstätigkeit

Die bei weitem wichtigste Einkommensquelle von Familien stellt die Erwerbstätigkeit dar. 94% der Einkünfte (ohne bedarfsabhängige Sozialleistungen) von Ehepaaren mit Kindern werden durch Erwerbseinkommen erzielt, wobei Einkünfte aus unselbständiger Arbeit hierunter mit 86.5% den massgeblichen Anteil ausmachen. Die vom Arbeitgeber direkt an die Sozialversicherungen überwiesenen Beiträge (z.B. AHV- oder IV-Beiträge) sowie die steuerlich geltend gemachten Berufsaufwendungen sind in diesen Beträgen nicht enthalten. Weitere 7.5% des Einkommens werden durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt. Kapitalerträge machen weniger als 3% aus. Dabei handelt es sich überwiegend um Zinserträge auf Bank- und Postkonten; nur ein geringer Teil sind Wertpapiererträge im engeren Sinn. Die Anteile der übrigen Einkommensarten liegen alle unter einem Prozent. Um bei den Wohnkosten Mieter und Eigenheimbesitzer gleich zu behandeln, wurde in unseren Berechnungen – im Gegensatz zur Steuerstatistik des Kantons Basel-Landschaft – der Eigenmietwert nicht als Einkommen erfasst. Transfereinkommen wie Sozialhilfe oder Prämienverbilligungen sind in untenstehender Zusammenstellung nicht enthalten.

Tabelle 5-1: Einkommensanteile und -quellen der Ehepaarhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren im Kanton Basel-Landschaft, 2007, ohne bedarfsabhängige Sozialleistungen

Art des Einkommens	Anteil an den Familieneinkommen gesamt	Anteil der Familien mit entsprechender Einkommensart
Erwerbseinkommen	94.3%	99.0%
– aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	86.6%	97.5%
– aus selbständiger Erwerbstätigkeit	7.6%	14.1%
Renten	1.8%	5.6%
Erwerbsersatzleistungen	0.9%	7.9%
Kapitalerträge (und Lotteriegewinne)	2.5%	91.5%
Unterhaltszahlungen	0.2%	2.2%
Liegenschaftserträge	0.0%	0.2%
übrige Einkommen	0.3%	5.1%

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

Praktisch jeder Paarhaushalt mit Kindern erzielt mindestens zeitweise Einkommen aus Erwerbstätigkeit, 8% beziehen Erwerbser-

satzleistungen für Mutterschaftsurlaube oder Militär- und Zivildienstleistungen, 6% sind Rentenbezüger⁵¹, 2% erhalten Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder⁵².

Bei Alleinerziehenden macht das Erwerbseinkommen nur 70% aus, Unterhaltszahlungen dafür 14%

Über die Einkommensstruktur Alleinerziehender können auf Basis der Steuerdaten keine Aussagen getroffen werden. Gemäss Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik (BfS) erzielen Einelternfamilien in der Schweiz nur 70% ihres Einkommens aus der Erwerbstätigkeit. Gegenüber Paarhaushalten mit Kindern erhalten Einelternfamilien mit knapp 14% einen grösseren Anteil ihres Einkommens aus Unterhaltszahlungen⁵³.

5.1.2 Beiträge von Männern und Frauen zum Erwerbseinkommen

Bei mehr als zwei Drittel der Familien erwirtschaftet der Vater mindestens drei Viertel des Einkommens

Wie in Kapitel 3 dargestellt, schränken die Mütter in Paarfamilien in der Regel bei der Geburt der Kinder ihre Erwerbstätigkeit erheblich ein. Die Mütter arbeiten zwar nach der Geburt zu einem grossen Teil weiter oder kehren nach einer kurzen Babypause wieder in den Beruf zurück, aber sie reduzieren häufig ihre Pensen. Dies spiegelt sich deutlich in der Einkommensstruktur der Familien wider. In 27% der Paarfamilien mit Kindern unter 18 Jahren trägt die Mutter nicht zum Erwerbseinkommen des Haushalts bei, in weiteren 42% steuert sie weniger als einen Viertel bei. Mehr als zwei Drittel der Mütter können also nur einen relativ geringen Teil zum Einkommen ihrer Familien beitragen. Andererseits steuert in fast jeder zehnten Familie die Frau gleichviel zum Haushaltseinkommen bei wie ihr Mann oder sogar mehr (vgl. Abbildung 5-1).

Wie in Kapitel 3.1 dargestellt, nehmen mit steigendem Alter des jüngsten Kindes die Erwerbstätigkeit und ab dem Primarschulalter des jüngsten Kindes auch der Erwerbsumfang der Mütter zu. Dies spiegelt sich auch im jeweiligen Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in Paarfamilien mit Kindern wider. Gut 30% der Mütter mit Kindern unter 4 Jahren haben kein Erwerbseinkommen. Mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes geht dieser Anteil zurück. Ist das jüngste Kind älter als 15 Jahre, beträgt der Anteil nur noch gut 20% (vgl. Abbildung 5-1).

Der Anteil der Mütter, die mindestens ein Viertel des Erwerbseinkommens der Familien erarbeiten, nimmt mit zunehmendem Kindesalter dementsprechend zu: Ist das jüngste Kind über 15 Jahre alt, liegt er mit 35% deutlich über dem Anteil von 28% in Familien, in denen das jüngste Kind zwischen 5 und 11 Jahre alt ist.

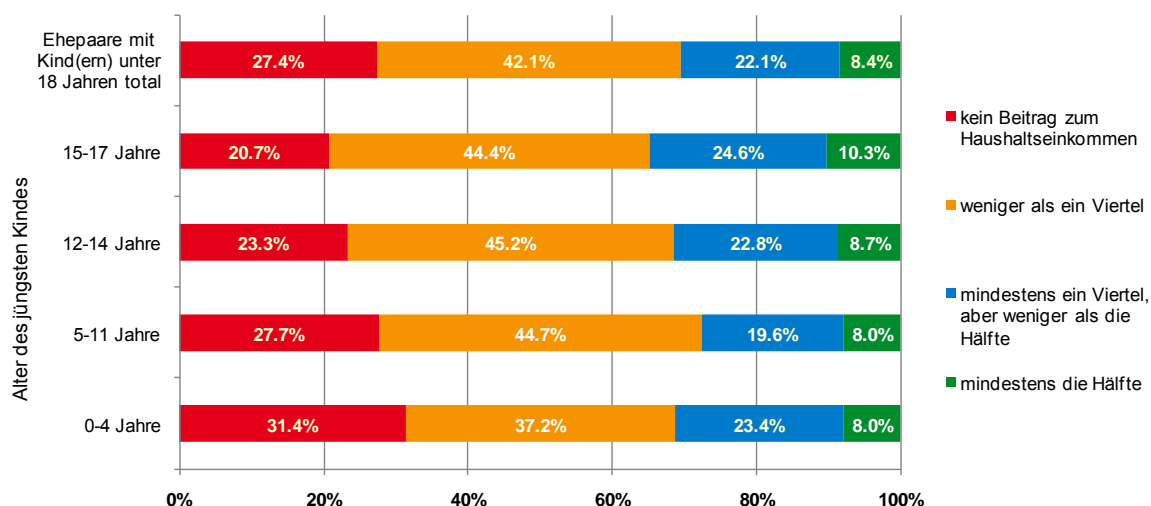
⁵¹ AHV-, IV-, BVG-Renten, Renten der Unfallversicherung, der gebundenen Vorsorge (Säule 3a), Leibrenten, Einkünfte aus Verpfändung, Renten der Militärversicherung.

⁵² Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten sind nicht berücksichtigt, da sich die ausgewiesene Berechnung ausschliesslich auf verheiratete Paare bezieht.

⁵³ Bundesamt für Statistik: Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2007.

Bei Paarfamilien mit Kindern unter 5 Jahren fällt auf, dass der Anteil der Mütter, die mindestens ein Viertel zum Erwerbseinkommen beisteuern, höher als bei Familien mit jüngstem Kind zwischen 5 und 11 Jahren und sogar leicht über dem Durchschnitt aller Paarfamilien mit Kindern liegt. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Einkommensentwicklung der Väter und Mütter. In der frühen Familienphase, die zeitlich häufig mit dem Berufseinstieg zusammenfällt, liegen die Einkommen von erwerbstätigen Männern und Frauen bei gleichem oder ähnlichem Erwerbsumfang noch eng beieinander. In den darauf folgenden Jahren können Väter aber deutlichere Einkommenszuwächse als Mütter verzeichnen, weshalb der Beitrag der Mütter am Erwerbseinkommen der Familie zunächst – trotz zunehmender Erwerbsbeteiligung – zurückgeht.

Abbildung 5-1: Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in Ehepaarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren nach Alter des jüngsten Kindes, Kanton Basel-Landschaft, 2007

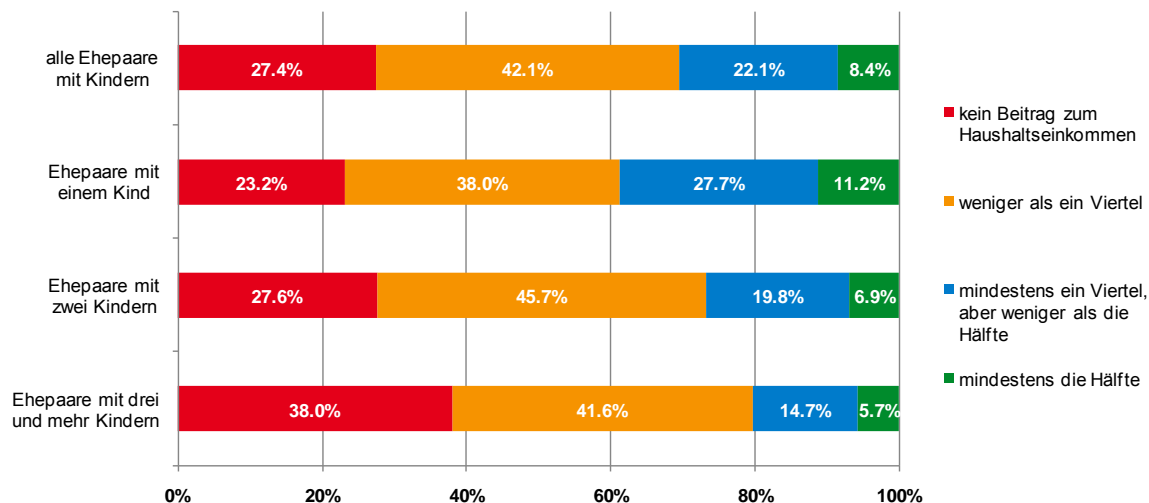


Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

Je mehr Kinder, desto geringer der Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen der Familie

Die Familiengrösse wirkt sich noch deutlicher als das Alter des jüngsten Kindes auf die Einkommensbeiträge von Müttern und Vätern in Paarfamilien aus. Je grösser die Familie, desto weniger tragen die Mütter zum Haushaltseinkommen bei. In Familien mit einem Kind liegt der Anteil der Mütter ohne Erwerbseinkommen bei 23%, beim zweiten Kind steigt der Anteil auf 28%, bei drei oder mehr Kindern auf 38%. Gleichzeitig sinkt mit steigender Kinderzahl der Anteil der Mütter, die mindestens ein Viertel des Erwerbseinkommens der Familie erwirtschaften. Bei Familien mit einem Kind liegt der Anteil bei knapp 40%, bei Familien mit drei und mehr Kindern nur noch bei 20%.

Abbildung 5-2: Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in Ehepaarhaushalten nach Zahl der Kinder unter 18 Jahren, Kanton Basel-Landschaft, 2007



Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

5.1.3 Verfügbares Einkommen der Familien

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Situation von Familien wird im Folgenden das verfügbare Einkommen ausgewiesen. Beim verfügbaren Einkommen wird berücksichtigt, dass die Haushalte nicht über ihr gesamtes Einkommen frei verfügen können. Vielmehr sind sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge auf ihr Erwerbseinkommen abzuführen, Krankenkassenprämien für die Grundversicherung zu bezahlen, gegebenenfalls Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und allenfalls auch für gemeinsame, noch minderjährige Kinder zu leisten und Steuern zu entrichten. Auch den Kosten, die bei Unfällen, Krankheit oder im Falle einer Behinderung anfallen, können sie sich nicht entziehen. Nur über den Teil, welcher den Haushalten noch verbleibt, nachdem sie diesen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können sie frei verfügen. Da aus den Steuerdaten nicht hervor geht, ob eine Familie bedarfsabhängige Sozialleistungen⁵⁴ oder andere nicht steuerpflichtige Transferleistungen wie Ausbildungsbeihilfen bezieht und wenn ja, in welcher Höhe, sind diese in unseren Berechnungen nicht enthalten. Das für den Kanton Basel-Landschaft ausgewiesene verfügbare Einkommen ist deshalb in den unteren Einkommensgruppen tendenziell zu niedrig. Die Berechnung des verfügbaren Einkommens ist in Anhang 4 genauer beschrieben.

⁵⁴ Vgl. zur Definition von bedarfsabhängigen Sozialleistungen Fussnote 50 auf Seite 115.

Das Einkommen von Familien ist nicht niedriger als dasjenige von Ehepaaren ohne Kinder

Tabelle 5-2 zeigt, dass das durchschnittliche verfügbare Einkommen von Ehepaaren mit einem Kind 2007 gleich hoch war wie dasjenige von kinderlosen Ehepaaren. Wirtschaftlich am besten ging es Ehepaaren mit zwei Kindern. Ihnen standen pro Monat über Fr. 400.– mehr zur Verfügung als kinderlosen Ehepaaren und Ehepaaren mit einem Kind sowie über Fr. 100.– mehr als Ehepaaren mit mehr als zwei Kindern.

Dass das verfügbare Haushaltseinkommen von Ehepaaren mit Kindern trotz der in Kapitel 3.1 gezeigten typischen Reduzierung der Erwerbstätigkeit der Mütter nicht niedriger als dasjenige von Ehepaaren ohne Kinder liegt, ist auf zwei Gründe zurückzuführen: Zum einen werden Familien mit Steuervergünstigungen und Sozialleistungen gefördert. Die Tabelle 5-2 zeigt deutlich die steuerliche Entlastung der Familien. Ehepaare mit ein bis zwei Kindern haben im Jahr 2007 rund Fr. 4'500.– weniger Steuern bezahlt als kinderlose Ehepaare, Familien mit mehr als zwei Kindern fast Fr. 6'400.–. Zum anderen besteht ein Zusammenhang zwischen der Kinderzahl und dem Alter – und damit in der Regel der Höhe der Löhne – der Eltern. Der geringere Beitrag der Mütter zum Haushaltseinkommen kann zumindest teilweise durch das steigende Einkommen der Väter kompensiert werden.

Tabelle 5-2: Finanzielle Verpflichtungen und verfügbares Einkommen von Ehepaaren im Kanton Basel-Landschaft nach Zahl der Kinder, 2007, in Franken (Mittelwerte)

Finanzielle Verpflichtungen/ verfügbares Einkommen (o. bedarfs- abhängige Sozialleistungen) pro Monat	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit einem Kind	Ehepaare mit zwei Kindern	Ehepaare mit drei und mehr Kindern
Krankenkassenprämien (Grundversicherung)	570	604	645	662
Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten	231	183	189	200
Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt leben- den Ehegatten auch für die ge- meinsamen minderjährigen Kinder	37	46	23	20
Steuern	1'757	1'377	1'389	1'225
Verfügbares Einkommen	8'309	8'306	8'713	8'599

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

Das Bundesamt für Statistik weist auf Grundlage von Daten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2007 für die Schweiz deutlich geringere verfügbare Durchschnittseinkommen für die verschiedenen Haushaltstypen aus. Ein Vergleich der Werte für die Schweiz mit den für den Kanton Basel-Landschaft in der Tabelle ausgewiesenen Werten ist allerdings nur mit Einschränkungen möglich. Während in der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamts für Statistik alle Paarhaushalte erfasst sind, können anhand der Steu-

erdaten Paare nur als solche identifiziert werden, wenn sie gemeinsam veranlagt, also verheiratet sind. Dies führt zu einer Überschätzung der Familieneinkommen in Basel-Landschaft. Auf der anderen Seite sind bei den auf Basis der Steuerdaten errechneten Einkommen im Gegensatz zur nationalen Statistik bedarfsabhängige Sozialleistungen nicht enthalten, was eher zu einer Unterschätzung der Einkommen führt. Insgesamt ist daher trotz der genannten Einschränkungen davon auszugehen, dass die Familieneinkommen in Basel-Landschaft über den nationalen Durchschnittseinkommen liegen.

Vor allem Einkommen von Mehrkindfamilien liegen über dem Schweizer Durchschnitt

Paare ohne Kinder hatten in der Schweiz gemäss der Haushaltsbudgeterhebung 2007 Fr. 7'946.– zur Verfügung, Paare mit einem Kind Fr. 8'055.–. Mit Fr. 8'078.– verfügten Paare mit zwei Kindern im Vergleich der Haushaltstypen über das höchste Einkommen; Paare mit drei und mehr Kindern kamen dagegen lediglich auf Fr. 7'978.–. Trotz der genannten Einschränkungen zur Vergleichbarkeit der Daten für den Kanton Basel-Landschaft und der Schweiz lässt sich feststellen, dass das verfügbare Einkommen der Elternpaare in Basel-Landschaft generell über dem Landesdurchschnitt liegt, vor allem aber bei den Familien mit mehr als zwei Kindern.

Einkommen von Einelternfamilien liegen in der Schweiz ein Drittel niedriger als bei Paarfamilien

Die verfügbaren Einkommen von Einelternfamilien sind anhand der Steuerdaten für Basel-Landschaft nicht ermittelbar. Das Bundesamt für Statistik weist für das Vergleichsjahr 2007 für Einelternfamilien in der Schweiz ein durchschnittliches verfügbares Monateinkommen von Fr. 5'346.– aus. Das durchschnittliche verfügbare Einkommen von Einelternfamilien in der Schweiz lag damit deutlich – etwa ein Drittel – unter dem Durchschnittseinkommen von Paarhaushalten mit Kindern.

Zur Analyse der Einkommensstruktur der Familien bietet sich die Darstellung von Medianeinkommen und Dezilen an. Dezile teilen die Familien in zehn gleichgrosse Gruppen. Die Betrachtung des Einkommens etwa des ersten Dezils erlaubt damit Aussagen, wie viel Einkommen den einkommensschwächsten 10 Prozent der Familien zur Verfügung steht. Das Medianeinkommen gibt die Höhe des Einkommens einer durchschnittlichen Familie an, indem die Familien nach dem Einkommen in zwei gleich grosse Hälften eingeteilt werden. Der Median wird gegenüber dem Durchschnittswert weniger stark von Extremwerten beeinflusst. Besonders hohe Einkommen fallen bei der Berechnung des Medianeinkommens weniger ins Gewicht, weshalb die im Folgenden ausgewiesenen Medianeinkommen der Familien unter den Durchschnittseinkommen liegen.

Medianeinkommen nach Kinderzahl

Das verfügbare Medianeinkommen von verheirateten Eltern und einem Kind lag im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2007 bei Fr. 84'843.– pro Jahr oder Fr. 7'070.– im Monat. Das verfügbare Medianeinkommen von Familien mit zwei Kindern lag mit Fr. 7'243.–

pro Monat im Vergleich etwa Fr. 170.– höher. Ehepaare mit drei oder mehr Kindern hatten bei einem Medianeinkommen von Fr. 7'165.– monatlich rund Fr. 80.– weniger zur Verfügung als Paare mit zwei Kindern. Gegenüber kinderlosen Ehepaarhaushalten verfügten Paare mit Kindern über ein höheres Medianeinkommen (vgl. Tabelle 5-3)⁵⁵.

Tabelle 5-3: Verfügbares Medianeinkommen gesamt und nach Dezilen von Ehepaarhaushalten im Kanton Basel-Landschaft nach Zahl der Kinder, 2007, in Franken

	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit einem Kind	Ehepaare mit zwei Kindern	Ehepaare mit drei und mehr Kindern
Einkommensdezile				
1	36'006	40'895	48'332	44'157
2	52'264	57'154	62'172	59'655
3	62'762	66'020	69'860	68'662
4	71'829	73'795	76'404	75'266
5	80'229	81'057	83'084	82'530
6	88'940	88'894	90'876	89'690
7	99'232	97'918	99'623	99'940
8	112'959	112'416	113'512	115'289
9	134'342	133'773	137'811	141'749
10	197'474	193'549	208'258	222'884
Medianeinkommen	84'305	84'843	86'912	85'977
Medianeinkommen pro Monat	7'025	7'070	7'243	7'165

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

Die einkommensschwächsten 10 Prozent der Ehepaarfamilien mit einem Kind hatten ein verfügbares Medianeinkommen von Fr. 40'895.–, die einkommensstärksten 10 Prozent hatten ein entsprechendes Einkommen von Fr. 193'549.–. Den einkommensschwächsten 10 Prozent der Ehepaarfamilien mit zwei Kindern standen mit Fr. 48'332.– etwa Fr. 7'500.– pro Jahr mehr zur Verfügung als der entsprechenden Gruppe mit einem Kind.

⁵⁵ Die in Tabelle 5-3 ausgewiesenen Medianwerte des verfügbaren Einkommens unterscheiden sich nur unwesentlich von dem in Tabelle 4-3 und 4-4 ausgewiesenen Medianwert des steuerbaren Einkommens der Paarfamilien. Die geringe Differenz erklärt sich vor allem dadurch, dass bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens der Eigenmietwert von Immobilien nicht berücksichtigt worden ist (vgl. Anhang 1).

Bei Familien mit drei und mehr Kindern gehen die Einkommen stark auseinander

Zu beobachten ist, dass die Einkommensspreizung, d.h. die Differenz zwischen den Einkommen des obersten und des untersten Dezils, mit steigender Kinderzahl zunimmt. Die einkommensstärksten Gruppen verzeichnen mit steigender Kinderzahl erhebliche Einkommenszuwächse. Bei den wirtschaftlich schwächsten Gruppen liegt das verfügbare Medianeinkommen von Ehepaarfamilien mit drei und mehr Kindern dagegen unter dem Wert der Familien mit zwei Kindern.

5.1.4 Verfügbares Äquivalenzeinkommen

Der Vergleich der wirtschaftlichen Situation von Haushalten unterschiedlicher Grösse anhand des Haushaltseinkommens berücksichtigt nicht den unterschiedlichen Bedarf von verschiedenen Haushalten unterschiedlicher Grösse. Daher wird im Folgenden das Konzept des äquivalenz- oder bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens verwendet, um die ökonomische Situation verschiedener Haushaltsgrössen und -zusammensetzungen zu vergleichen. Die Bedarfsgewichtung erfolgt anhand der neuen OECD-Äquivalenzskala und trägt dem Umstand Rechnung, dass Mehrpersonenhaushalte zwar einen höheren Gesamtbedarf haben, aber auch gemeinsam wirtschaften und dadurch Kostenvorteile erzielen. Aus diesem Grund wird das verfügbare Haushaltseinkommen nicht unmittelbar durch die Zahl der im Haushalt lebenden Personen geteilt, sondern durch definierte, mit steigender Personenzahl im Haushalt abnehmende Werte. Nach der neuen OECD-Äquivalenzskala wird der Haushaltsvorstand mit einem Gewicht von 1 und alle weiteren Personen im Haushalt über 14 Jahre mit dem Faktor 0.5 gewichtet. Kindern unter 14 Jahren wird ein Gewicht von 0.3 zugewiesen. Dieser Bedarfsgewichtung liegt die Überlegung zugrunde, dass Kinder unter 14 Jahren geringere Ausgaben verursachen als Jugendliche über 14 Jahren.

Berechnung des Äquivalenzeinkommens

Gemäss diesem Ansatz wird zum Beispiel einem Vier-Personen-Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern im Alter von 12 Jahren und 16 Jahren ein Äquivalenzgewicht von 2,3 zugewiesen. ($1+0.5+0.5+0.3$). Ein monatliches verfügbares Einkommen von Fr. 8'000.– entspricht damit einem bedarfsgewichteten Einkommen von Fr. 3'486.–.

Äquivalenzeinkommen sinkt mit steigender Kinderzahl

Im Unterschied zur Betrachtung der verfügbaren Haushaltseinkommen insgesamt sinkt das äquivalenzgewichtete Einkommen mit steigender Kinderzahl kontinuierlich und in sämtlichen Dezilen. Verfügen Paarhaushalte ohne Kinder über ein jährliches Medianeinkommen von Fr. 52'957.–, sinkt dieser Wert bei Paarhaushalten mit drei und mehr Kindern auf Fr. 32'591.– (vgl. Tabelle 5-4). Gegenüber Ehepaaren ohne Kinder sinkt das äquivalenzgewichtete Medianeinkommen bei Ehepaaren mit einem Kind auf 80% und bei zwei Kindern auf 73%. Das Äquivalenzeinkommen von Ehepaaren mit drei und mehr Kindern liegt nur noch bei 62% des entsprechenden Einkommens von Ehepaaren ohne Kinder.

Eine besondere Beachtung ist hierbei auf die Einkommensentwicklung in den untersten Einkommensdezilen zu legen. Paarfamilien mit Kindern verzeichnen gegenüber kinderlosen Paaren durchgängig Verluste beim Äquivalenzeinkommen. Mit dem zweiten Kind nimmt das verfügbare Äquivalenzeinkommen in den untersten Dezilen gegenüber Paaren mit einem Kind nicht oder nur wenig ab. Mit dem dritten Kind sinkt das gewichtete Einkommen dann allerdings erheblich. Mit Fr. 16'476.– steht den wirtschaftlich schwächsten 10 Prozent der Paarfamilien mit drei und mehr Kindern ein deutlich geringeres gewichtetes Einkommen zur Verfügung als den einkommensschwächsten Gruppen in anderen Familientypen.

Tabelle 5-4: Äquivalenzgewichtete Medianeinkommen gesamt und nach Dezilen von Ehepaarhaushalten im Kanton Basel-Landschaft nach Zahl der Kinder, 2007, in Franken

	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit einem Kind	Ehepaare mit zwei Kindern	Ehepaare mit drei und mehr Kindern
Einkommensdezile				
1	23'098	20'737	21'416	16'476
2	33'301	28'673	27'869	22'340
3	39'578	33'146	31'328	25'698
4	45'036	36'792	34'273	28'555
5	50'227	40'489	37'337	31'276
6	55'703	44'480	40'680	34'218
7	62'271	49'268	44'886	38'381
8	70'719	55'858	51'025	43'833
9	84'128	66'607	62'226	54'774
10	122'812	96'499	92'951	86'296
Medianeinkommen	52'957	42'362	38'921	32'591
Medianeinkommen pro Monat	4'413	3'530	3'243	2'716

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

5.1.5 Subjektive Bewertung der wirtschaftlichen Situation durch die Familien

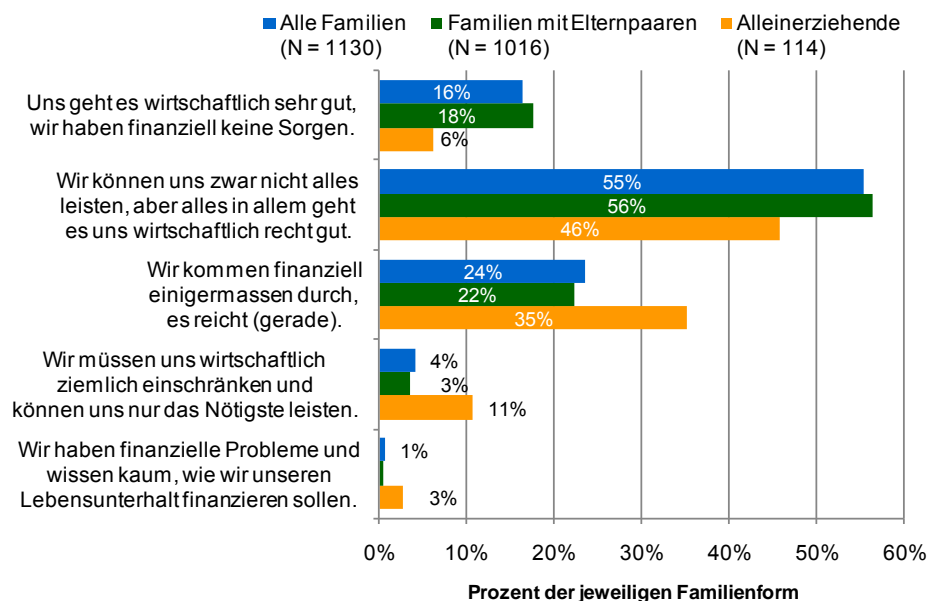
71% der Baselbieter Familien bewerten ihre finanzielle Situation als gut

In der Familienbefragung wurden die Baselbieter Familien nach ihrer persönlichen Einschätzung ihrer finanziellen Situation gefragt. Erwartungsgemäss korrelieren diese subjektiven Einschätzungen stark mit den erhobenen Familieneinkommen. Mit 71% beurteilt eine grosse Mehrheit der Familien die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse als recht gut oder sehr gut. Weitere 24% geben an,

dass die finanziellen Mittel ohne grössere Probleme einigermassen ausreichen würden. Auf der anderen Seite berichten 4% der Familien von finanziellen Einschränkungen und 1% der Familien von erheblichen finanziellen Problemen (vgl. Abbildung 5-3). Der weit überwiegende Teil der Baselbieter Familien lebt damit nach eigenem Bekunden finanziell ohne Sorgen; wirtschaftliche Problemlagen beschränken sich auf einen Teil der Familien.

Abbildung 5-3: Einschätzung der finanziellen Situation des Haushalts durch die Baselbieter Familien

Frage: Wie schätzen Sie die finanzielle Situation Ihres Haushalts ein?
Welche der folgenden Aussagen trifft auf die finanzielle Situation Ihrer Familie am besten zu?



Quelle: Baselbieter Familienbefragung 2010

Alleinerziehende bewerten ihre finanzielle Lage häufiger kritisch

Alleinerziehende bewerten ihre finanzielle Situation dabei deutlich häufiger kritisch: 14% der Alleinerziehenden (gegenüber 3% der Familien mit Elternpaaren) sprechen von finanziellen Einschränkungen oder erheblichen finanziellen Problemen. Diese kritischere Einschätzung spiegelt die tatsächlich geringeren Einkommen von Alleinerziehenden wider (vgl. 5.1.3 sowie Kapitel 5.3). Etwas über die Hälfte der Alleinerziehenden gibt jedoch auch an, dass es ihnen wirtschaftlich recht gut oder sehr gut gehe.

Die Zahl der Kinder hat nur einen geringfügigen Einfluss auf die Einschätzung der eigenen finanziellen Lage. Familien mit drei und mehr Kindern bewerten ihre Situation etwas schlechter als Familien mit einem oder zwei Kindern (ohne Abbildung).

5.2 Armut in Familien

Aufgrund des erhöhten finanziellen Bedarfs und eingeschränkter Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit sind Familien mit Kindern häufiger als andere Haushaltsformen in Gefahr, in eine wirtschaftlich prekäre Situation zu geraten. Neben der Haushaltsform gelten das Bildungsniveau und die Nationalität als entscheidende Faktoren, die in ihrem Zusammenwirken das Armutsrisiko von Familien erheblich erhöhen können.⁵⁶

In den folgenden Abschnitten wird dargestellt, in welchem Ausmass Familien im Kanton Basel-Landschaft finanzieller Armut ausgesetzt sind. Da den Steuerdaten, die als Grundlage der Analyse verwendet werden, keine Informationen zu existenzsichernden Sozialleistungen wie der Sozialhilfe und Wohnbeihilfen oder zu freiwilligen privaten Transferzahlungen entnommen werden können, kann hierbei allerdings ausschliesslich die Armut vor Erhalt dieser Leistungen ausgewiesen werden.

Da Alleinerziehende in den Steuerdaten nicht eindeutig identifiziert werden können, muss sich diese Analyse auf Ehepaare mit Kindern beschränken. Wirtschaftliche Notlagen bei Alleinerziehenden werden im folgenden Kapitel 5.3 zur Sozialhilfe ausführlich dargestellt.

5.2.1 Berechnung von Armutsgrenzen

Zur Berechnung des bedarfsabhängigen Existenzminimums und damit zur Definition der Armutsgrenze wird in der Schweiz üblicherweise auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zur Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zurückgegriffen, die sich mit der Ermittlung der Sozialhilfebedürftigkeit im Kanton Basel-Landschaft deckt.⁵⁷ Bei dieser Berechnung des Existenzminimums werden drei Ausgabenbereiche berücksichtigt:

- ein in Abhängigkeit der Haushaltsgrösse bestimmter Grundbedarf, der pauschal die Ausgaben des täglichen Lebens abdeckt. Hierzu gehören Ausgabenbereiche wie Nahrung und Kleidung, Haushaltsverbrauchsmaterial, Verkehr, Hobbies und Vereinsbeiträge etc.
- die nach Haushaltsgrösse und Wohnort bestimmten angemessenen Wohnungskosten sowie

⁵⁶ Bundesamt für Statistik: Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008. S. 44ff.

⁵⁷ Zur tatsächlichen Bewilligung der Sozialhilfe werden jedoch nicht nur die in den Steuerdaten ersichtlichen sozio-ökonomischen Daten herangezogen, sondern auch die im Einzelfall besonderen Lebenslagen berücksichtigt.

- die Aufwendungen für obligatorische Versicherungen, wobei hierzu die Prämien für die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung zählen. Zum Existenzminimum zählen zudem die AHV-Mindestbeiträge. Bei Vorliegen eines begründeten Gesuchs werden die AHV-Mindestbeiträge den Versicherten allerdings erlassen⁵⁸ und von der Wohnsitzgemeinde (und nicht der Sozialhilfe) übernommen. Da dieser Beitragserlass in der Praxis nach Auskunft des Sozialamtes Basel-Landschaft bei nahezu allen Anspruchsberechtigten erfolgt, werden die AHV-Mindestbeiträge in den folgenden Berechnungen nicht berücksichtigt.

Für die im Folgenden ausgeführte Berechnung der Armutsgrenzen im Kanton Basel-Landschaft wird die vom Kanton ermittelte und festgesetzte Höhe des Grundbedarfs berücksichtigt. Die angemessenen Wohnkosten werden nach der Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft von den Gemeinden ermittelt. Für die Berechnungen in diesem Bericht wurden Referenzwerte der angemessenen Wohnkosten für die einzelnen Bezirke berechnet.

In Tabelle 5-5 sind die Systematik der Berechnung der Armutsgrenzen sowie die entsprechenden durchschnittlichen Werte nach Haushaltstyp dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Berechnung der Armutsgrenzen findet sich in Anhang 5.

Tabelle 5-5: Systematik und Beträge zur Berechnung des bedarfsabhängigen Existenzminimums im Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2007

Haushaltstyp	Grundbedarf	Angemessene Wohnkosten	obligatorische Kranken- und Unfallversicherungen	Armutsgrenze (Durchschnittswerte)
Alleinerziehende mit einem Kind	Fr. 19'488	Fr. 14'000 bis Fr. 25'000	Richtprämien Referenzjahr 2007 (Fr. 2'160 pro . Erwachsenenem)	Fr. 39'850
Alleinerziehende mit zwei Kindern	Fr. 23'712			Fr. 46'858
Paare mit einem Kind	Fr. 23'712			Fr. 49'469
Paare mit zwei Kindern	Fr. 27'228			Fr. 55'086
Paare mit drei Kindern	ab Fr. 30'456			Fr. 60'383

Berechnung: Prognos

Im Jahr 2007 lag das so ermittelte bedarfsabhängige Existenzminimum im Durchschnitt der Bezirke für Einelternfamilien mit einem Kind bei rund Fr. 40'000.– und für Alleinerziehende mit zwei Kindern bei etwa Fr. 47'000.–. Bei Paarhaushalten mit einem Kind lag die Armutsgrenze bei etwa Fr. 49'500.–; bei einem zweiten Kind

⁵⁸ gemäss Art. 10 Abs. 2 AHVG (SR 831.10).

erhöhte sich die Grenze um gut Fr. 5'600.–. Das bedarfsabhängige Existenzminimum von Paarfamilien mit drei und mehr Kindern lag im Durchschnitt bei rund Fr. 60'400.–.

5.2.2 Armutsquoten nach Kinderzahl verheirateter Elternpaare

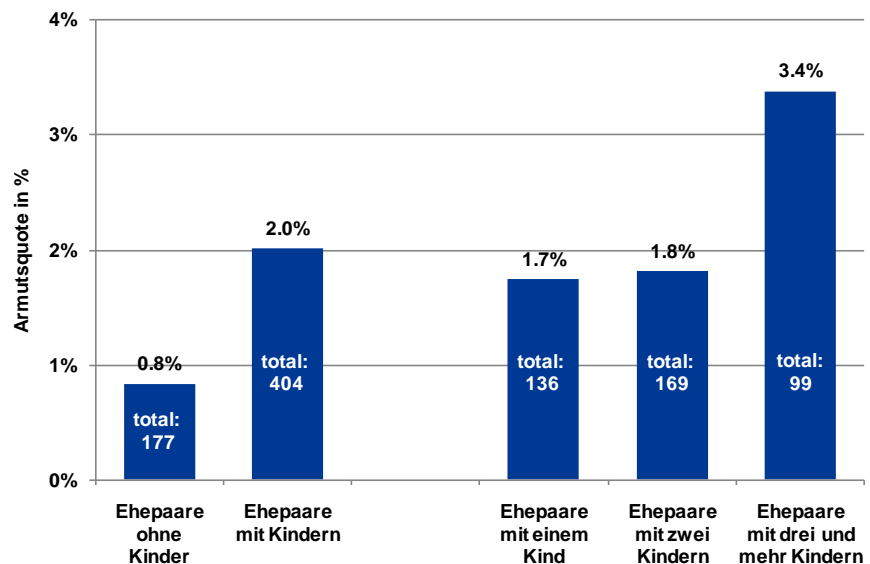
2% der Ehepaare mit Kindern liegen ohne bedarfsabhängige Sozialleistungen unter der Armutsgrenze

Bei Verwendung der im vorherigen Abschnitt dargestellten Armutsgrenzen verfügten im Jahr 2007 im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 404 Ehepaare mit Kindern über ein Einkommen (ohne Sozialhilfe und weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen), das unter dem bedarfsabhängigen Existenzminimum liegt. Bezogen auf alle Ehepaare mit Kindern entspricht dies einer Armutsquote vor Sozialhilfe von 2.0%⁵⁹. Ehepaare ohne Kinder lagen mit einem Anteil von 0.8% seltener unter der Armutsgrenze (vgl. Abbildung 5-4).

Einkommensarmut bei Familien ab 3 Kindern häufiger

Mit einer Armutsquote von 3.4% erzielten Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern deutlich häufiger als andere Paarhaushalte mit und ohne Kinder Einkommen unterhalb der Armutsgrenze. Ehepaare mit zwei Kindern lagen mit ihrem Einkommen nur geringfügig häufiger als Ehepaare mit einem Kind unterhalb der Armutsgrenze (1.8% gegenüber 1.7%).

Abbildung 5-4: Armutsquoten vor Bezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Ehepaarhaushalten nach Kinderzahl; 2007



Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

⁵⁹ In den auf Steuerdaten basierenden Analysen der wirtschaftlichen Situation der Familien werden ausschliesslich gemeinsam veranlagte Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt. Total wurde die Einkommenssituation von 20'568 Familien ausgewertet. Vgl. die methodischen Hinweise zur Aussagekraft von Steuerdaten am Eingang dieses Kapitels (S. 116).

Der Grund für die im Vergleich mit anderen Familiengrössen höhere Armutsquote der Familien mit drei und mehr Kindern liegt zum einen in der höheren Zahl der zu unterstützenden Familienmitglieder und dem daher höheren Lebensbedarf. Wie die Analyse des Medianeinkommens der einkommensschwächsten zehn Prozent der Familien zeigt (Tabelle 5-3, S. 128), verfügen diese Familien aber auch absolut über niedrigere Einkommen als Familien mit zwei Kindern, was wiederum auf die Reduktion der Erwerbsbeteiligung der Mütter mit drei und mehr Kindern zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 3-4).

Geringste Armutsquote bei Familien mit zwei Schweizer Elternteilen

Neben der Kinderzahl stellt die Nationalität der Familien einen entscheidenden Faktor für die Verbreitung von Armut dar. Wie Abbildung 5-5 zeigt, sind Ehepaare mit und ohne Kinder, bei denen beide Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, durchgängig seltener von Armut betroffen als Paare mit einem oder zwei ausländischen Partnern. Unter den Ehepaaren mit Kind(ern), bei denen beide Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, lagen je nach Kinderzahl zwischen 0.8% und 1.9% mit ihrem Einkommen unter der Armutsgrenze. Binationale Ehepaare mit einem schweizerischen und einem ausländischen Partner, die ein Kind oder zwei Kinder hatten, waren drei bis vier Mal so häufig von Armut betroffen wie die entsprechenden Haushaltstypen mit ausschliesslich schweizerischen Partnern.

Beim Armutsrisiko von Familien, in denen beide Partner keine schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, zeigen sich je nach Staatengruppe, aus der die Partner stammen, erhebliche Unterschiede. Familien, bei denen mindestens ein Partner die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union (EU) besitzt, sind deutlich seltener von Armut betroffen als Familien mit zwei Partnern aus Nicht-EU-Ländern. Paare mit einem Kind, die aus einem EU-Land kommen, weisen gegenüber Schweizer Paaren zwar ebenfalls ein erhöhtes Armutsrisiko auf. Bei Familien mit zwei oder mehr Kindern liegt die Armutsquote der Familien mit einem Elternteil aus einem EU-Land aber nicht oder nur unwesentlich über der Armutsquote von Familien mit zwei Schweizer Elternteilen.

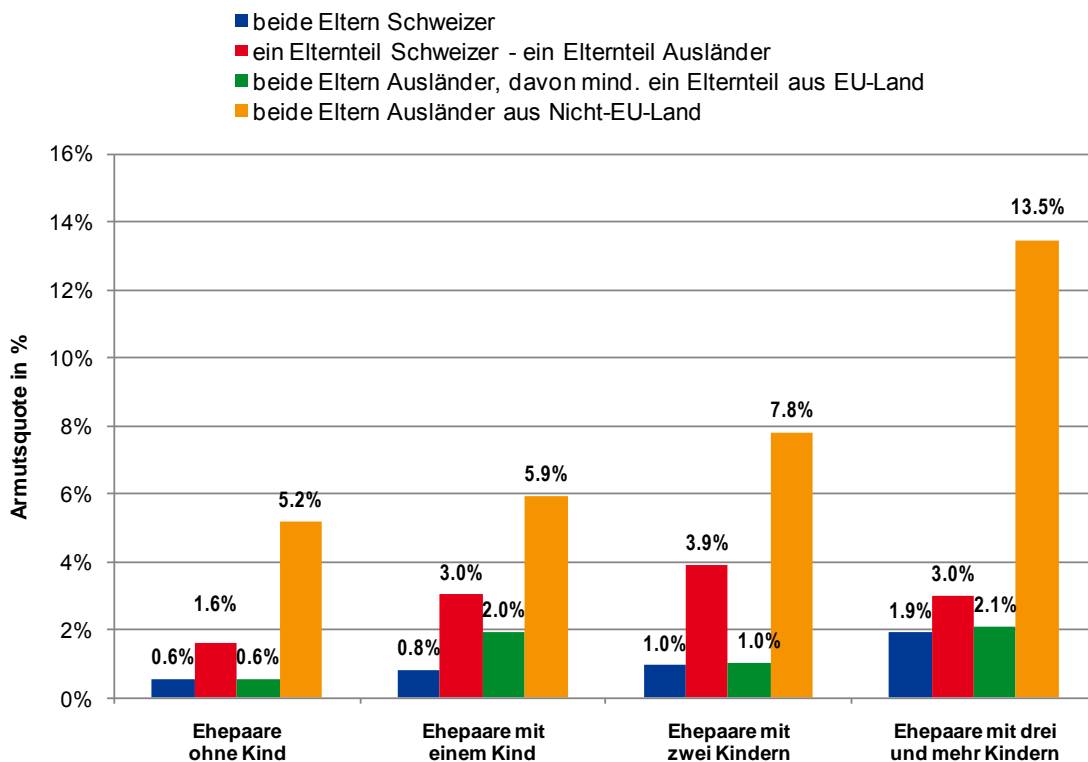
Besonders hohes Armutsrisiko in Familien aus Nicht-EU-Ländern

Paare, bei denen beide Partner die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Landes besitzen, liegen dagegen markant häufiger als alle anderen Paare mit ihrem Einkommen unter der Armutsgrenze. Dies zeigt sich durchgängig über alle Familiengrössen hinweg. 7.8% der Familien mit zwei Kindern und 13.5% der Familien mit drei und mehr Kindern, bei denen kein Elternteil die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU-Landes hatte, konnten im Jahr 2007 mit ihrem Einkommen nicht selbständig den Existenzbedarf decken.

Obwohl bei weniger als jedem zehnten Ehepaar mit Kindern beide Partner weder aus der Schweiz noch aus EU-Ländern stammen,

entfällt ein bedeutender Teil der armen Familien auf diese Gruppe: In einem Drittel aller Paarfamilien mit Kindern, deren Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegt, besitzen beide Ehepartner eine ausländische Nicht-EU-Staatsbürgerschaft. Unter den Familien in Einkommensarmut gibt es damit fast ebenso viele Familien mit Nicht-EU-Staatsbürgerschaft (total: 134) wie Familien, in denen beide Partner die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen (total: 140). Die Arbeitsmarktintegration der Ehepartner aus Nicht-EU-Ländern ist damit als wichtiger Faktor bei der Diskussion der Ursachen der Armut in Familien insgesamt zu berücksichtigen.

Abbildung 5-5: Armutsquoten vor Bezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in Ehepaarhaushalten nach Kinderzahl und Nationalität im Kanton Basel-Landschaft; 2007



Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

Als ein Grund für die höhere Armutsquote der ausländischen Familien mit Herkunft aus einem Nicht-EU-Land ist sicherlich das häufig niedrige Qualifikationsniveau der Eltern zu sehen, das die Chancen am Arbeitsmarkt einschränkt. Die Steuerdaten, die für die Auswertungen zur Armut herangezogen worden sind, lassen zwar selbst keine Aufschlüsse über den Bildungs- und Qualifikationsgrad der Eltern zu. Im Familienbericht 2008 des Bundesamts für Statistik wird jedoch auf Grundlage von Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung ein enger statistischer Zusammenhang zwischen Personen ohne eine schweizerische oder EU-Staatsbürgerschaft, einem sehr niedrigen Haushaltseinkommen,

einer Ausbildung unter dem Niveau eines Lehrabschlusses sowie einer hohen Kinderzahl nachgewiesen.⁶⁰ Als weitere Faktoren für die hohe Verbreitung von Armut bei Familien aus Nicht-EU-Staaten kommen die Migrationsgeschichte, unterschiedliche Altersstrukturen und sprachliche Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt in Betracht.⁶¹

5.2.3 Armut und Erwerbstätigkeit in Paarfamilien

Die Daten der Steuerstatistik enthalten nur wenig detaillierte Informationen zum Erwerbsverhalten der Steuerpflichtigen. Ausgewertet werden kann, ob und wie viele Personen während des Jahres erwerbstätig waren beziehungsweise Erwerbseinkommen erzielt haben. Ob diese Erwerbstätigkeit in Vollzeit oder in Teilzeit geleistet wurde und ob die Personen während des gesamten Jahres oder nur während eines Teils des Jahres gearbeitet haben, ist aus den Steuerdaten dagegen nicht ersichtlich. Dennoch lassen die Steuerdaten einige grundlegende Rückschlüsse auf die Erwerbssituation von Familien zu.

In 2.5% der Familien in Armut sind beide Ehepartner ganzjährig arbeitslos

In fast allen Paarfamilien mit Kindern, deren Einkommen im Jahr 2007 unter der Armutsgrenze lag, war mindestens ein Elternteil dauerhaft oder zeitweilig erwerbstätig. Lediglich in 2.5% der Familien mit Einkommen unterhalb der Armutsgrenze waren beide Ehepartner das ganze Jahr über ohne Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.

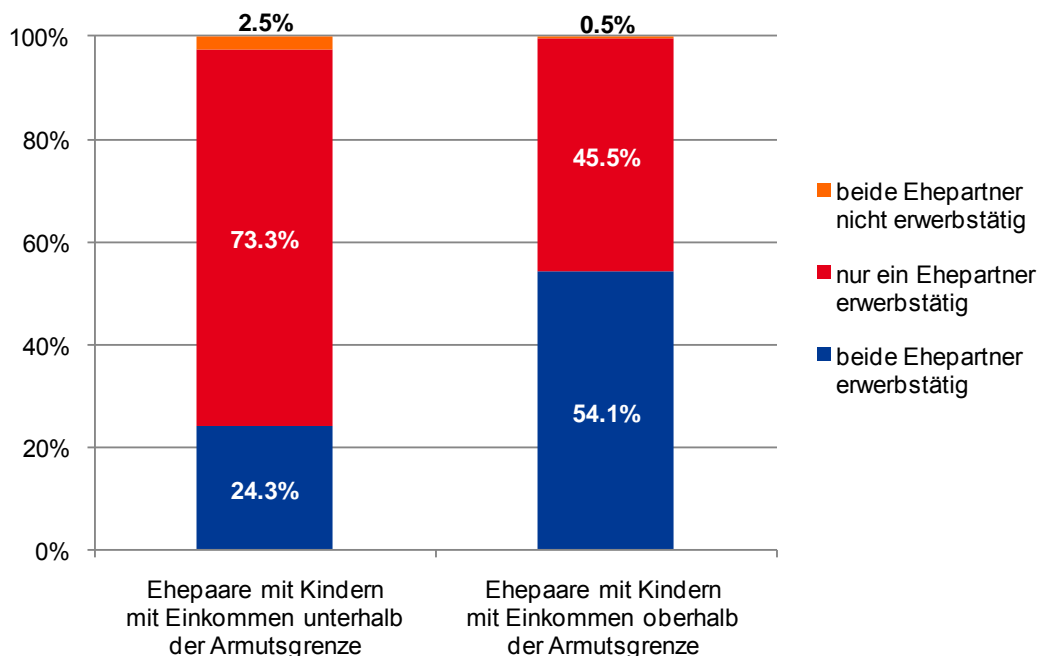
Doppelte Einkommen vermeiden Armut

Der Vergleich zwischen Ehepartnern mit Einkommen unterhalb und oberhalb der Armutsgrenze zeigt, dass in Familien mit Einkommen unterhalb der Armutsgrenze weit häufiger nur ein Partner erwerbstätig war als in Familien mit höheren Einkommen (vgl. Abbildung 5-6). In knapp drei Vierteln (73%) der Ehepaarhaushalte mit Kindern, deren Einkommen unterhalb der Armutsgrenze lag, war ausschliesslich ein Partner erwerbstätig. Über zwei Erwerbseinkommen verfügten lediglich knapp ein Viertel (24%) dieser Familien. Dagegen erzielten in deutlich über der Hälfte (54%) der Paarfamilien mit Einkommen über der Armutsgrenze beide Partner ein Erwerbseinkommen. Deutlich wird damit, dass das Armutsrisiko erheblich durch die Erwerbsmuster in Paarhaushalten mit Kindern beeinflusst wird und die (Ermöglichung einer) Erwerbstätigkeit beider Partner einen entscheidenden Faktor zur Vermeidung von Armut in Familien darstellt.

⁶⁰ Bundesamt für Statistik: Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008. S. 45f.

⁶¹ Vgl. Dubach e.a.: Armutsbericht Basel-Stadt. 2010. S. 64 und S. 164f.

Abbildung 5-6: Erwerbsmuster in Ehepaarhaushalten mit Kindern nach Armutsstatus im Kanton Basel-Landschaft; 2007



Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Berechnungen Prognos

5.3 Sozialhilfebezug von Familien

Zur Untersuchung der Armut in Familien wird in diesem Bericht als zweite Datenquelle neben den Steuerdaten die Sozialhilfestatistik des Kantons verwendet. Der Vorteil der Sozialhilfestatistik liegt darin, dass – anders als bei den Steuerdaten – auch die wirtschaftliche Situation von Alleinerziehenden erfasst werden kann. Zudem werden in der Sozialhilfestatistik die Gründe des Sozialhilfebezugs erhoben.

Gegenüber der Armutsquote, die anhand der Steuerdaten errechnet wurde, liegt die Sozialhilfequote von Familien etwas niedriger. Grund hierfür ist, dass bei der Berechnung der Armutsquote die Wohnbeihilfen und die Unterstützung durch Verwandte nicht berücksichtigt sind. Ausserdem ist davon auszugehen, dass nicht jeder anspruchsberechtigte Haushalt tatsächlich Sozialhilfe beantragt.

Sozialhilfequote insgesamt bei 1.6%

Die Sozialhilfequote, d.h. der Anteil der Sozialhilfebezüger an der Bevölkerung, lag im Kanton Basel-Landschaft nach Daten der kantonalen Sozialhilfestatistik zum Stichtag 31. Dezember 2009 mit total 4'434 unterstützten Personen bei 1.6%. Die Sozialhilfe-

quote ist im Jahr 2009 erstmals seit 2005 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr wieder angestiegen und lag 2009 auf dem gleichen Niveau wie 2007.

Unterschiedliche Berechnung der Sozialhilfequote in Basel-Landschaft und der Schweiz

Bei einem Vergleich der Sozialhilfequote mit dem schweizerischen Durchschnitt ist zu beachten, dass die beiden Quoten mit unterschiedlichen Methoden berechnet werden. In der Sozialhilfestatistik des Kantons werden die am Stichtag unterstützten Personen gezählt. Die Sozialhilfestatistik des Bundes berücksichtigt dagegen sämtliche Personen, die während des Jahres und des vorhergehenden Halbjahres dauerhaft oder auch vorübergehend Sozialhilfeleistungen erhalten haben. Dadurch liegen die vom Bundesamt für Statistik ausgewiesenen Sozialhilfequoten höher als die in der Sozialhilfestatistik des Kantons Basel-Landschaft ausgewiesenen Werte. Gemäss dem Bundesamt für Statistik lag die Sozialhilfequote im Jahr 2008 im Kanton Basel-Landschaft bei 2.2% und damit deutlich unter der schweizerischen Quote von 2.9%.

Für die folgenden detaillierten Auswertungen für den Kanton Basel-Landschaft werden die nach Stichtag berechneten Quoten der Sozialhilfestatistik des Kantons verwendet. Vergleiche mit Ergebnissen aus Studien wie etwa den Familienberichten des Bundesamtes für Statistik, die auf Grundlage der Sozialstatistik des Bundes durchgeführt wurden, sind daher nicht möglich.

Bezirk Liestal mit deutlich erhöhter Sozialhilfequote

Zwischen den Bezirken bestehen deutliche Unterschiede bei der Sozialhilfequote. Mit einem Anteil von 2.4% unterstützter Personen an der Wohnbevölkerung wies der Bezirk Liestal eine deutlich höhere Quote als die übrigen Bezirke auf. Im Bezirk Arlesheim – in dem über die Hälfte aller Sozialhilfeempfänger des Kantons wohnen – entsprach die Quote mit 1.6% dem Durchschnitt des Kantons. In den Bezirken Laufen und Waldenburg lag die Unterstützungsquote von 1.1% und 0.8% dagegen unter dem Mittelwert des Kantons.

Arbeitslosigkeit häufigster Grund für Sozialhilfebedürftigkeit

Der häufigste Grund für den Bezug von Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft ist die Arbeitslosigkeit.⁶² Mit 2'005 Personen waren im Jahr 2009 45% der Sozialhilfe beziehenden Personen aufgrund von Arbeitslosigkeit unterstützungsbedürftig. Gegenüber den Vorjahren hat die Bedeutung der Arbeitslosigkeit als Sozialhilfegrund erheblich zugenommen (Vergleichswert 2005: 32%).

⁶² In der Sozialhilfestatistik wird der Hauptgrund erfasst, welcher in die Sozialhilfebedürftigkeit geführt hat. In der Praxis ist der hauptsächliche Grund nach Auskunft des Statistischen Amtes jedoch nicht immer eindeutig abzugrenzen. Unter Arbeitslosigkeit als Hauptgrund werden Fälle gezählt, welche keine Arbeits- oder Lehrstelle haben oder generell fehlendes Einkommen angeben. Weitere getrennt erfasste Gründe für den Bezug von Sozialhilfe, bei denen die Bezüger ebenfalls keiner Erwerbsarbeit nachgehen, können das Fehlen oder die zu geringe Höhe eines Ersatzeinkommens (wobei hier bei ALV-Bezug Überschneidungen zur Arbeitslosigkeit bestehen) oder körperliche und psychische Erkrankungen sein.

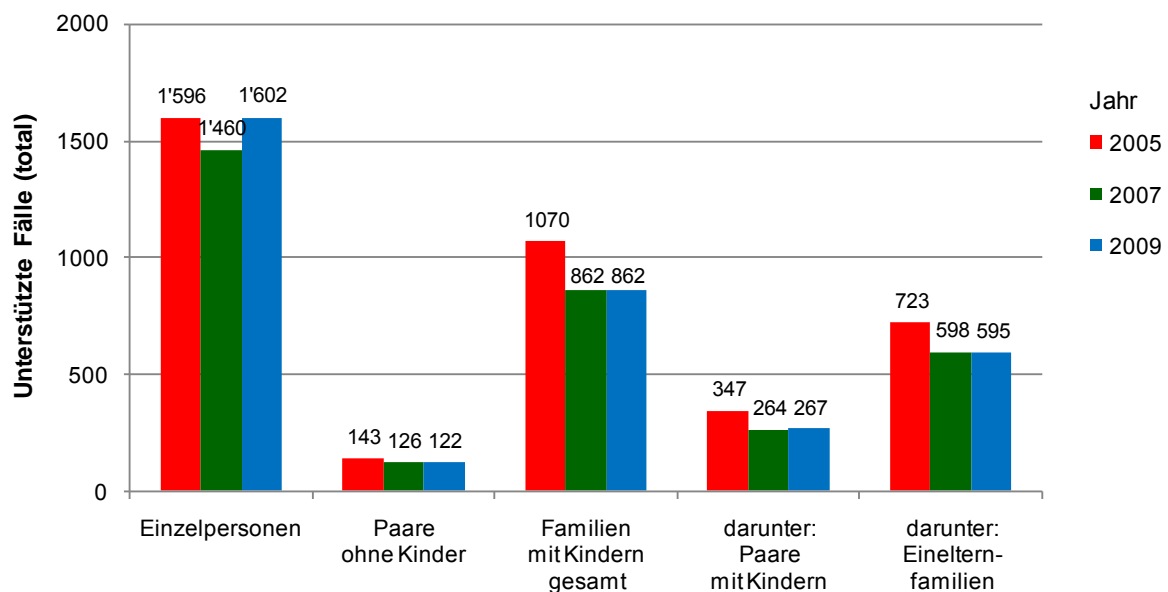
5.3.1 Familien mit Sozialhilfebezug

In der Sozialhilfestatistik wird zwischen Personen und Fällen unterschieden. Als Personen werden sämtliche Erwachsenen und Kinder ausgewiesen, für die Sozialhilfe geleistet wird. Bei den Fällen werden dagegen Unterstützungseinheiten gezählt, die sowohl aus Einzelpersonen wie auch aus mehreren Personen, die in wirtschaftlicher Gemeinschaft leben, bestehen können. Die Fälle in der Sozialhilfestatistik sind damit mit Haushalten vergleichbar.

862 Familien mit Kindern erhalten Sozialhilfe

Im Jahr 2009 bezogen 862 Familien mit Kindern im Kanton Basel-Landschaft Sozialhilfe. Alleinerziehende wurden deutlich häufiger als Paare mit Kindern unterstützt: 595 Fälle entfielen auf Alleinerziehende, 267 auf Paare mit Kindern. Verglichen mit dem Jahr 2007 ist die Zahl der Familien mit Sozialhilfebezug im Jahr 2009 nahezu gleich geblieben, gegenüber dem Jahr 2005 allerdings um über 200 Fälle gesunken (vgl. Abbildung 5-7). Insgesamt entfiel im Jahr 2009 genau ein Drittel der Sozialhilfefälle auf Ein- oder Zweielternfamilien mit Kindern. In diesen Familien lebten aber 58% aller durch Sozialhilfe unterstützten Personen.

Abbildung 5-7: Sozialhilfefälle im Kanton Basel-Landschaft nach Haushaltstyp, 2005–2009, total



Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft 2010

Hohes Sozialhilferisiko Alleinerziehender

Einelternfamilien sind verglichen mit allen Haushalten wie auch mit Paarfamilien besonders häufig auf Sozialhilfe angewiesen: Bei 23% aller Sozialhilfefälle am Jahresende 2009 wurden Alleinerziehende und ihre Kinder unterstützt. 34% aller durch Sozialhilfe unterstützten Personen lebten als Elternteil oder Kind in Einelternfamilien. Die alleinerziehenden Elternteile, denen Sozialhilfe bewilligt wurde, waren in aller Regel Frauen (94%).

Elternpaare mit Kindern stellten dagegen lediglich 10% der Sozialhilfefälle. Knapp ein Viertel (24%) aller durch Sozialhilfe unterstützten Personen lebte als Elternteil oder Kind in einer Paarfamilie mit Kindern.

**Etwa jede zehnte
Eielfernfamilie
bezieht Sozialhilfe
– aber nur jedes
hundertste Paar mit
Kindern**

Aufgrund fehlender aktueller statistischer Daten zur Zahl der verschiedenen Haushaltstypen im Kanton Basel-Landschaft ist die Ermittlung von haushaltsspezifischen Sozialhilfequoten nur anhand von Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2000 und daher nur mit einer hohen Unsicherheit möglich. Ausgehend von den in Tabelle 2-3 ausgewiesenen Zahlen aus dem Jahr 2000 und den in Kapitel 2.2.1 dargestellten anzunehmenden Entwicklung der Haushalte kann die Sozialhilfequote von Eielfernfamilien auf einen Bereich zwischen 9% und 10% geschätzt werden. Die Sozialhilfequote bei Familien mit Kindern und zwei Elternteilen liegt dagegen unter 1% und damit deutlich unter dem Durchschnitt aller Haushaltsformen.

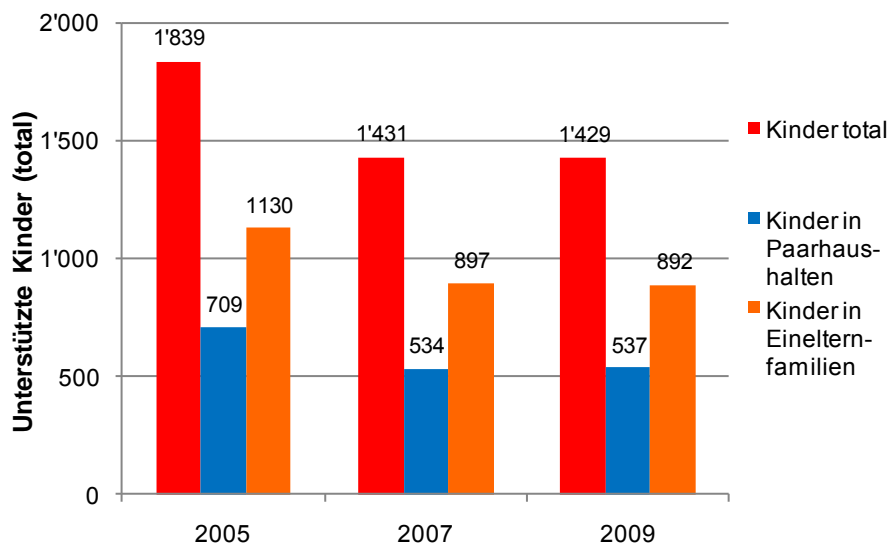
5.3.2 Kinder in Haushalten mit Sozialhilfebezug

**3.0% der Kinder
leben in Haushalten
mit
Sozialhilfebezug**

Im Jahr 2009 lebten im Kanton Basel-Landschaft 1'429 Kinder unter 18 Jahren in Haushalten, die durch Leistungen der Sozialhilfe unterstützt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 32% an allen unterstützten Personen. Kinder haben ein höheres Risiko als die Gesamtbevölkerung, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein: Gemessen an der Zahl der minderjährigen Kinder im Kanton Basel-Landschaft (vgl. Kapitel 2.4) flossen an 3.0% der Kinder über ihre Eltern Sozialhilfeleistungen. Von allen Altersgruppen weisen unter 18-Jährige die höchste Sozialhilfequote auf – bei Erwachsenen liegt die durchschnittliche Quote mit 1.3% deutlich niedriger. Zurückzuführen ist die hohe Sozialhilfebedürftigkeit im Wesentlichen auf die wirtschaftliche Situation von Alleinerziehenden. Mit 892 Kindern lebten 62% aller unterstützten Kinder in Eielfernfamilien.

Gegenüber dem Jahr 2007 ist die Zahl der Kinder in Haushalten mit Sozialhilfebezug 2009 nahezu gleich geblieben, während im Jahr 2005 noch 400 Kinder mehr Sozialhilfe bezogen hatten (vgl. Abbildung 5-8). Die Anteile der indirekt unterstützten Kinder in Paarhaushalten und in Eielfernfamilien an allen unterstützten Personen sind im Jahresvergleich nahezu konstant geblieben.

Abbildung 5-8: Kinder in Haushalten mit Sozialhilfebezug im Kanton Basel-Landschaft nach Haushaltstyp, 2005–2009, total

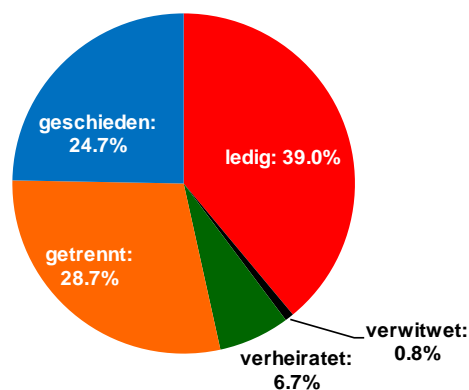


Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft 2010

5.3.3 Gründe für das hohe Sozialhilferisiko Alleinerziehender

Die Mehrzahl der Alleinerziehenden ist in der Folge von Trennungen und Scheidungen sozialhilfebedürftig geworden. Ein Viertel der Alleinerziehenden war geschieden, weitere 29% getrennt lebend und 7% (noch) verheiratet. Weniger als ein Prozent der Alleinerziehenden im Sozialhilfebezug war verwitwet und damit durch den Tod des Partners oder der Partnerin alleinerziehend geworden. Dagegen lebten fast 40% der Alleinerziehenden, die auf Sozialhilfe angewiesen waren, zuvor in keiner ehelichen Partnerschaft (vgl. Abbildung 5-9).

Abbildung 5-9: Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug nach Zivilstand im Kanton Basel-Landschaft, 2009, in Prozent



Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft 2010

Ursachen des Sozialhilferisikos Alleinerziehender

Das hohe Sozialhilferisiko Alleinerziehender ist auf zwei Ursachen zurückzuführen:

1. Zum einen sind, wie im Folgenden ausgeführt wird, für Alleinerziehende die Bedingungen erschwert, ein (ausreichendes) Erwerbseinkommen für die selbständige wirtschaftliche Sicherung der Familie zu erzielen.
2. Zum anderen zeigt gerade der hohe Anteil der zuvor verheirateten Alleinerziehenden mit Sozialhilfebezug, dass die rechtlichen Regelungen zum nahehelichen Unterhalt in der Praxis im Fall einer Trennung oder Scheidung häufig keinen ausreichenden Schutz vor Armut und Sozialhilfebedürftigkeit bieten.

Erschwerte Erwerbsbeteiligung bei Alleinerziehenden ...

Ein strukturelles Armutsrisiko besteht für Alleinerziehende darin, dass ihre Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit wegen der hohen Belastung durch die Arbeit in der Familie und im Haushalt ohne Unterstützung durch Verwandte oder bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuungsangebote stark eingeschränkt sind. Verglichen mit Müttern in Paarfamilien sind alleinerziehende Mütter zwar häufiger erwerbstätig und arbeiten zudem häufiger in höheren Pensen. Dennoch waren im Jahr 2000 38% der Alleinerziehenden mit Kindern unter fünf Jahren und 23% der Alleinerziehenden mit Kindern zwischen fünf und elf Jahren nicht erwerbstätig (vgl. Kapitel 3.1). Weniger als ein Viertel der alleinerziehenden Mütter arbeitete dabei in Vollzeit. Ausserdem werden im Falle einer Trennung die mit der Reduktion des Erwerbsspensums einhergehenden Karrierenachteile der Mütter besonders deutlich sichtbar. Alleinerziehende sind daher häufig ausschliesslich oder ergänzend auf Unterhaltszahlungen oder andere Transferzahlungen angewiesen.

... aufgrund der besonderen Abhängigkeit von Drittbetreuung

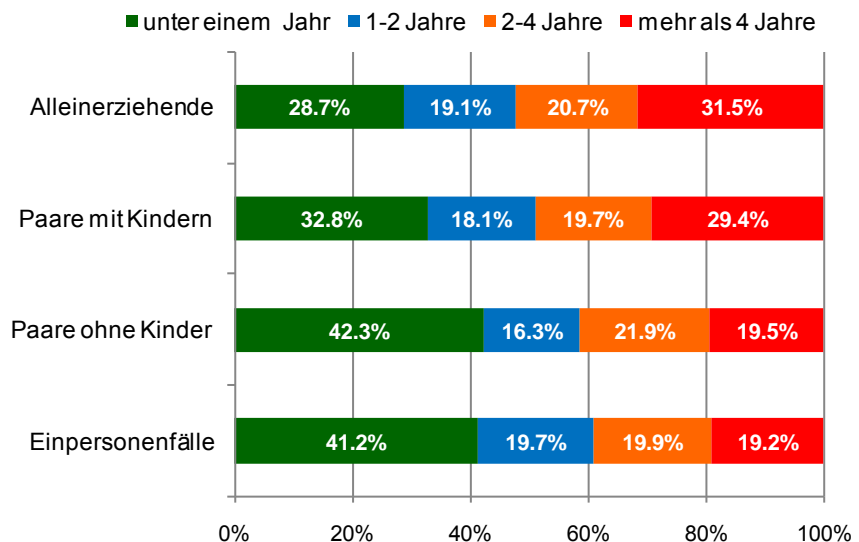
Erwerbstätige Alleinerziehende sind in besonderer Weise auf die Unterstützung bei der Kinderbetreuung durch Verwandte oder auf familienergänzende Betreuungsangebote wie Tagesheime, Tagesfamilien oder Tagesstrukturen an Schulen angewiesen. Wie die Ergebnisse der Familienbefragung zeigen, werden private und institutionelle Betreuungsangebote von Alleinerziehenden auch markant häufiger genutzt als von Elternpaaren (vgl. Kapitel 4.1). Haben Alleinerziehende keine Möglichkeit, auf genügend Unterstützung von Verwandten oder auf bezahlbare Betreuungsangebote zurückzugreifen, droht die Arbeitslosigkeit – im Sinne der Unfähigkeit, eine Stelle anzutreten –, die der häufigste Grund für die Sozialhilfebedürftigkeit bei Alleinerziehenden ist. Über 40% der unterstützten Alleinerziehenden sind aufgrund von Arbeitslosigkeit sozialhilfebedürftig. Weitere rund 20% der Alleinerziehenden erhalten Sozialhilfe, weil sie aufgrund der Kinderbetreuungspflichten

nur Teilzeit arbeiten können und daher lediglich über ein eingeschränktes Einkommen verfügen.⁶³

**Häufig lange
Bezugsdauer bei
Alleinerziehenden**

In den fehlenden Möglichkeiten zur Aufnahme einer umfassenden Erwerbstätigkeit ist auch der wesentliche strukturelle Grund zu sehen, weshalb Alleinerziehende ein besonderes Risiko tragen, längerfristig im Sozialhilfebezug zu verbleiben. Bei 31.5% der Alleinerziehenden mit Sozialhilfebezug lag die Bezugsdauer zum Jahresende 2009 bei mehr als vier Jahren; weitere 20% bezogen bereits zwischen zwei und vier Jahren Sozialhilfe. Paare mit Kindern wiesen ähnlich hohe Anteile mit längeren Bezugsdauern auf. Bei kinderlosen Bezüglern von Sozialhilfe lag der Anteil der Personen mit einer Bezugsdauer von mehr als vier Jahren unter 20% (vgl. Abbildung 5-10). Die längere Dauer der – häufig in der Arbeitslosigkeit begründeten – Sozialhilfebedürftigkeit verstärkt ihrerseits wiederum das Sozialhilferisiko Alleinerziehender: Je länger die Phase der Arbeitslosigkeit dauert, desto schwieriger wird wegen der beruflichen Dequalifikation eine spätere Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit die Chance, ein Erwerbseinkommen oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze zu erzielen. Zudem sammelt sich bei einer längerfristigen Abhängigkeit von der generell rückerstattungspflichtigen Sozialhilfe eine hohe Schuldenlast an, die die Perspektive und den Anreiz für das Erreichen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit verschlechtert.

Abbildung 5-10: Bisherige Bezugsdauer der am Stichtag unterstützten Personen nach Haushaltstyp, 2009, in Prozent



Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft: Sozialhilfe 2009/Statistik Basel-Landschaft Nr. 02/2010

⁶³ Vgl. Statistisches Amt Basel-Landschaft: Sozialhilfe 2007/Statistik Basel-Landschaft Nr. 03/2008.

Als weitere Ursache für die verbreitete Sozialhilfebedürftigkeit aufgrund von Arbeitslosigkeit unter den in aller Regel weiblichen Alleinerziehenden ist die typische geschlechtsspezifische Verteilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Familienarbeit in der (frühen) Familienphase vor einer späteren Trennung der Partner zu sehen. Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, schränken in der Regel die Mütter bei Geburt der Kinder den Umfang ihrer Erwerbsarbeit erheblich ein oder unterbrechen zu einem Teil ihre Erwerbstätigkeit vollständig. Mütter, die eine längere Zeit nicht erwerbstätig waren, haben bei der Suche nach einer passenden Arbeitsstelle wegen der mit Auszeiten verbundenen beruflichen Dequalifikation besondere Probleme. Ist zudem die zeitliche Flexibilität der Mütter eingeschränkt, wird das Finden einer geeigneten Stelle weiter erschwert.

Keine Unterhaltsansprüche für ledige Mütter

Neben einem eigenen ausreichenden Erwerbseinkommen können die Unterhaltszahlungen des ehemaligen (Ehe-)Partners die Sozialhilfebedürftigkeit vermeiden. Wie in Abbildung 5-9 dargestellt, waren 2009 fast 40% der Alleinerziehenden mit Sozialhilfebezug im Kanton Basel-Landschaft ledig und hatten damit für sich selbst keine Ansprüche auf Unterhaltszahlungen durch einen früheren Partner. In diesen Fällen können ausschliesslich für die gemeinsamen Kinder – sofern die Elternschaft anerkannt worden ist – Unterhaltszahlungen beansprucht werden.

Sogenannte Manko-Fälle

Aber auch bei eigenen Unterhaltsansprüchen nach Trennungen und Scheidungen vormals verheirateter Ehepaare ist das Risiko der Sozialhilfebedürftigkeit für die unterhaltsberechtigten Partner aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung markant höher als für die unterhaltspflichtigen Partner. Reicht nach einer Trennung das Familieneinkommen nicht für die Deckung der Bedürfnisse zweier Haushalte aus, entsteht ein sogenanntes finanzielles Manko. Da die Führung von zwei Haushalten höhere Kosten verursacht als ein gemeinsamer Haushalt, kann ein Manko auch bei Partnern entstehen, bei denen das Einkommen während der Ehe die Kosten gedeckt hatte.⁶⁴ Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe spricht sich in Fällen, in denen Scheidung und Trennung zur Unterschreitung der Existenzminima führen, für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für Familien aus.⁶⁵

⁶⁴ Elisabeth Freivogel (2007): Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe. Rechtsprechung und Änderungsbedarf bei Mankofällen. Studie im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF).

⁶⁵ Armut nach Scheidung. Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS zu den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF vom 22. September 2008.

5.3.4 Sozialhilferisiko von Familien nach Nationalität und Haushaltstyp

Hohes Sozialhilfe-Risiko bei Ausländern mit Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Landes

Neben den Alleinerziehenden tragen ausländische Staatsangehörige ein besonders hohes Sozialhilferisiko. Ende 2009 waren 46,5% der Sozialhilfeempfänger im Kanton Basel-Landschaft ausländische Staatsangehörige, während ihr Anteil an der Wohnbevölkerung bei 19,5% lag. Besonders von der Sozialhilfeabhängigkeit betroffen sind Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten. Die Sozialhilfequote dieser Bevölkerungsgruppe lag 2009 bei 7.1%. Die Sozialhilfequote der Schweizer Bevölkerung (1.1%) wie auch diejenige der Bevölkerung mit Staatsangehörigkeit eines EU-Landes (1.4%) waren dagegen erheblich tiefer.

Bei Schweizern und EU-Ausländern besonders hohes Sozialhilferisiko für Alleinerziehende

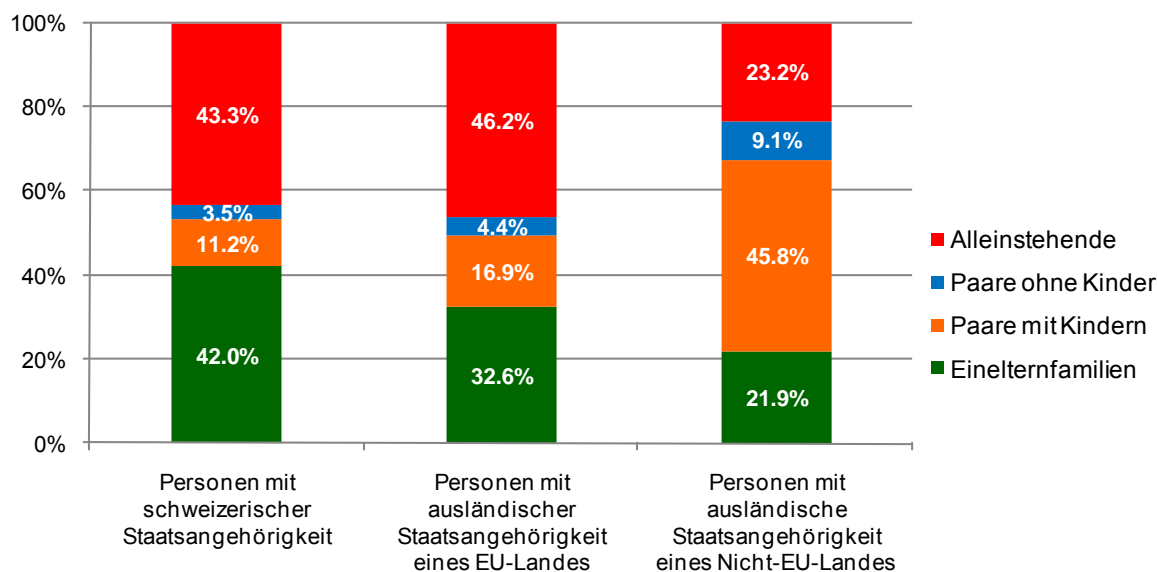
Nach Haushaltstyp, in dem die durch Sozialhilfe unterstützten Personen leben, zeigen sich in Abhängigkeit der Nationalität markante Unterschiede. Unter den Schweizer Sozialhilfebezügern bilden alleinstehende Personen mit einem Anteil von 43% die grösste Gruppe. Fast ebenso viele unterstützte Personen (42%) leben in Einelternfamilien. Mitglieder aus Paarfamilien mit Kindern bilden mit 11% dagegen eine Minderheit unter den sozialhilfeabhängigen Personen; Paare ohne Kinder sind mit 4% noch deutlich seltener vertreten (vgl. Abbildung 5-11).

Bei den ausländischen Personen mit Staatsbürgerschaft eines EU-Landes, die durch Sozialhilfe unterstützt werden, zeigt sich eine ähnliche Verteilung wie bei den Schweizer Sozialhilfeempfängern. Alleinstehende Personen bilden auch hier die grösste Gruppe: Alleinerziehende und ihre Kinder sind mit 33% unter den Sozialhilfeempfängern mit Staatsbürgerschaft eines EU-Landes zwar seltener als unter den Schweizer Sozialhilfeempfängern, aber ebenfalls überproportional stark vertreten. Der Anteil der Mitglieder aus Paarfamilien mit Kindern liegt bei den unterstützten Personen mit EU-Staatsbürgerschaft etwas höher als bei den unterstützten Schweizerinnen und Schweizern, ist mit 17% jedoch ebenfalls gering.

Bei ausländischen Familien ohne EU-Staatsbürgerschaft sind vor allem Paare mit Kindern sozialhilfeabhängig

Ein markant anderes Bild zeigt sich bei den durch Sozialhilfe unterstützten Ausländerinnen und Ausländern ohne EU-Staatsangehörigkeit. Hier leben mit Abstand die meisten unterstützten Personen in Paarfamilien mit Kindern (46%). Der Anteil der Alleinerziehenden und ihrer Kinder liegt mit 22% nur etwas mehr als halb so hoch wie bei den Schweizer Sozialhilfebezügern. Der Anteil der Alleinstehenden unter den durch Sozialhilfe unterstützten Personen ist ebenfalls deutlich geringer als bei den Unterstützten mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU-Landes.

Abbildung 5-11: Fallstruktur der Sozialhilfeempfänger nach Nationalität, 2009, in Prozent



Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft 2010

Unterschiedliche Armutsrisiken bei Familien je nach Nationalität

Die unterschiedliche Verteilung der durch Sozialhilfe unterstützten Personen zeigt, dass in Abhängigkeit von der Herkunft verschiedene Armutsrisiken für Familien bestehen. Bei Schweizer Familien und bei Familien aus EU-Staaten entsteht die Sozialhilfeabhängigkeit vor allem in der Folge von Trennungen und Scheidungen sowie den unzureichenden Möglichkeiten, als Alleinerziehende Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Bei Familien mit Herkunft aus einem Nicht-EU-Land liegt das Risiko für die Sozialhilfebedürftigkeit in erster Linie darin, dass trotz zweier Partner und damit besserer Möglichkeiten für eine Erwerbsbeteiligung zumindest eines Elternteils kein oder kein ausreichend hohes Einkommen zur Sicherung des Lebensbedarfs der Familie erzielt werden kann. Besonders häufig trifft dies bei Elternpaaren mit drei oder mehr Kindern und einem entsprechend höheren finanziellen Bedarf zu (vgl. Abbildung 5-5). Die Verbreitung nicht ausreichender Einkommen bei Familien mit Herkunft aus einem Nicht-EU-Land ist, wie in Kapitel 5.2.2 dargestellt, zu einem wesentlichen Teil auf geringere Qualifikationen und schlechte Arbeitsmarktchancen zurückzuführen.

5.4 Sozialeleistungen der Gemeinwesen an Familien

Für die finanzielle Entlastung von Familien bieten der Bund, die Kantone und die Gemeinden verschiedene Leistungen an. Die wesentlichen Leistungen für Familien werden in den folgenden Abschnitten dargestellt. Die Subventionierung der Kinderbetreuung durch die Gemeinden ist in Kapitel 4.3 dargestellt. In Abschnitt

5.4.7 sind die Leistungen mit ihrem finanziellen Volumen zusammengefasst aufgeführt.

5.4.1 Besteuerung von Familien mit Kindern

Familien mit Kindern werden durch verschiedene Komponenten des Steuerrechts entlastet. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2007 wurden wesentliche Elemente der kantonalen Familienbesteuerung neu gefasst. Hierzu gehören:

- die Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare, nach dem auch Alleinerziehende besteuert werden
- die Umwandlung des Kinderabzuges, der nicht mehr als Abzug vom steuerbaren Einkommen, sondern als Abzug vom Einkommenssteuerbetrag gewährt wird
- die Möglichkeit zum Abzug der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5'500 pro Kind
- der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten in Höhe von maximal Fr. 1'000 vom steuerbaren Einkommen.

Die einkommensabhängige Wirkung dieser Regelungen wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

5.4.1.1 Einheitstarif mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien

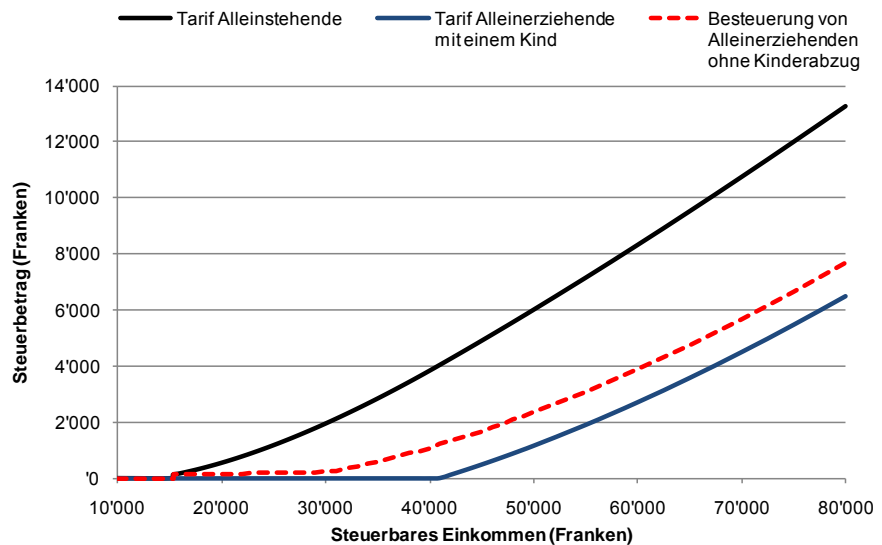
Durch den Vollsplitting-Tarif werden unterschiedliche Familienmodelle steuerlich weitgehend gleichgestellt. Bei Ehepaaren erfolgt die am Haushaltseinkommen orientierte Besteuerung unabhängig davon, ob und in welcher Höhe beide Partner zum Gesamteinkommen beitragen. Familien wird dadurch die Wahlfreiheit eingeräumt, sich für das von ihnen bevorzugte Erwerbsmodell – d.h. die Aufteilung der Erwerbstätigkeit zwischen den Partnern – zu entscheiden, ohne hierbei in der Summe eine Erhöhung der Steuerbelastung hinnehmen zu müssen.

Vollsplitting-Tarif entlastet Alleinerziehende wesentlich

Die Anwendung des Vollsplitting-Tarifs auf Einelternfamilien stellt für Alleinerziehende eine wesentliche steuerliche Entlastung dar. Abbildung 5-11 stellt die zusammengefassten Staats- und Gemeindesteuerbeträge vergleichend für Alleinstehende und Alleinerziehende mit einem Kind gegenüber. Für die Berechnung der Gemeindesteuer wurde ein etwa dem Durchschnitt im Kanton Basel-Landschaft entsprechender Steuerfuss von 59% herangezogen. Bei einem steuerbaren Einkommen bis etwa Fr. 41'000.– werden für Alleinerziehende mit einem Kind aufgrund des Kinderabzugs keine Staats- und Gemeindesteuern fällig. Der Steuervorteil

für Alleinerziehende durch den Vollsplitting-Tarif und den Kinderabzug beträgt bis zu dieser Einkommensgrenze maximal Fr. 4'040.–. Bei höheren Einkommen nimmt der steuerliche Vorteil gegenüber Alleinstehenden durch den Vollsplitting-Tarif weiter kontinuierlich zu. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000 liegt die steuerliche Entlastung Alleinerziehender bei Fr. 4'860.– und steigt bei einem Einkommen von Fr. 80'000.– auf Fr. 6'810.–.

Abbildung 5-12: Staats- und Gemeindesteuerbeträge von Alleinerziehenden gegenüber Alleinstehenden



Darstellung: Prognos AG

Um die Wirkung des Einheitstarifs für Alleinerziehende isoliert darzustellen, ist in der Abbildung zusätzlich die – hypothetische – Besteuerung von Alleinerziehenden ohne Berücksichtigung des Kinderabzugs von Fr. 1'192.– ausgewiesen. Allein durch den Einheitstarif verringern sich die Steuerbeträge für Alleinerziehende bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 41'000.– um Fr. 2'845.–, bei einem Einkommen von Fr. 50'000.– um Fr. 3'664.– und bei einem Einkommen von Fr. 80'000.– um Fr. 5'620.–.

Aufgrund der progressiven Steuertarife profitieren vom Vollsplitting insbesondere Familien (Alleinerziehende oder verheiratete Paare) mit mittlerem und hohem Einkommen.

5.4.1.2 Kinderabzug

Für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für das die Steuerpflichtigen das Sorgerecht tragen und das im gemeinsamen Haushalt lebt, kann ein Kinderabzug geltend gemacht werden. Bei nicht verheirateten Elternpaaren, bei denen die Elternteile jeweils eine eigene Einkommenssteuererklärung abgeben, kann der Abzug pro Kind nur einmal gewährt werden.

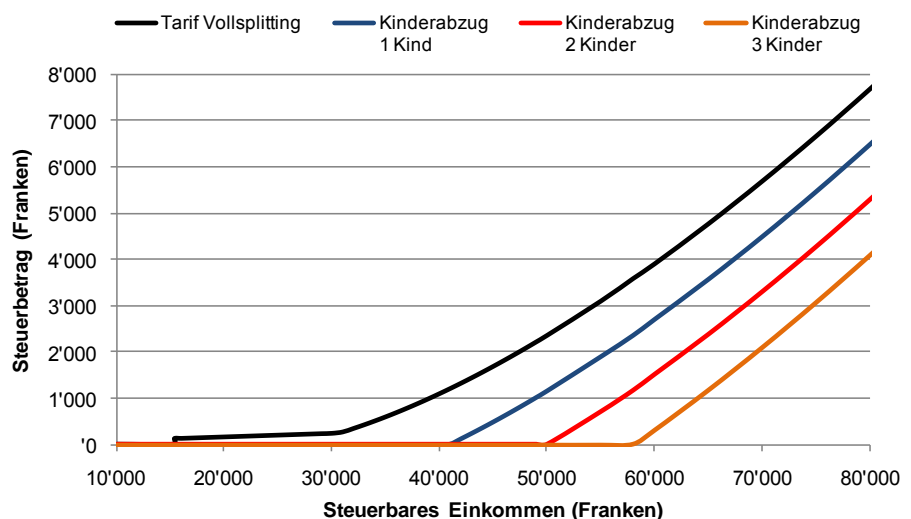
Im Kanton Basel-Landschaft wird von der Summe der Staatssteuer pro Kind ein Betrag von Fr. 750.– abgezogen. Da die Gemeindesteuern sich anhand der Staatssteuer bemessen, liegt die gesamte Steuerermässigung für Familien deutlich höher: Bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 59% werden von der Steuer summe Fr. 1'192.– abgezogen. Bei der Bundessteuer werden als Kinderabzug Fr. 6'100.– vom steuerbaren Einkommen abgezogen.

**Progressions-
unabhängiger Kin-
derabzug mit voller
Wirkung schon bei
mittleren Einkom-
men**

Die Gewährung des Kinderabzugs als Minderung des Steuerbetrags und nicht des steuerbaren Einkommens bewirkt, dass die Wirkung der Regelung deutlich weniger von der Progression abhängt. Bereits Familien mit geringerem Einkommen profitieren – ab einer gewissen, im folgenden Abschnitt dargestellten Einkommensschwelle – in vollem Umfang vom Kinderabzug. Bei höheren Einkommen nimmt die Entlastung durch den Kinderabzug hingegen nicht mehr zu, womit der Kinderabzug als bedarfsgerechte Förderung von Familien mit mittlerem Einkommen zu werten ist.

Für Familien mit niedrigeren Einkommen bewirkt der Kinderabzug, dass sie in Abhängigkeit von der Kinderzahl zunächst keine Staats- und Gemeindesteuern entrichten müssen. Bei Ehepaaren und Alleinerziehenden mit einem Kind entfällt die Staats- und Gemeindesteuer bis zu einem steuerbaren Einkommen von etwa Fr. 41'000.–, bei zwei Kindern bis zu einem Einkommen von Fr. 51'000.– und bei drei Kindern bis zu einem Einkommen von Fr. 58'000.–. Im Jahr 2007 wurde so bei knapp 10% der Ehepaare mit Kindern keine Staats- und Gemeindesteuer fällig. Bei höheren steuerbaren Einkommen reduziert sich der Steuerbetrag um jeweils Fr. 1'192.–; Familien mit drei Kindern werden damit um einen Betrag von maximal Fr. 3'580.– entlastet.

Abbildung 5-13: Staats- und Gemeindesteuerbeträge nach Anzahl der Kinderabzüge



Darstellung: Prognos AG

Kinderabzug entlastet Familien um total 58.9 Mio. Franken (Staats- und Gemeindesteuern)

Total wurden die Familien im Kanton Basel-Landschaft gemäss einer Berechnung der Steuerverwaltung Basel-Landschaft im Jahr 2007 durch den Kinderabzug um 37.5 Mio. Franken bei der Staatssteuer entlastet. Die Entlastung von der Gemeindesteuer lag – bei Verwendung eines nach der Zahl der Steuerpflichtigen gewichteten durchschnittlichen Gemeindesteuersatzes – bei etwa 21.4 Mio. Franken. Damit lag die steuerliche Entlastung von Familien durch den Kinderabzug bei den Staats- und Gemeindesteuern bei total 58.9 Mio. Franken im Jahr 2007.

5.4.1.3 Steuerabzug für Kinderbetreuung durch Dritte

Für Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können die Kosten für die familienergänzende Betreuung in Tagesheimen, Tagesfamilien und anderen kostenpflichtigen Betreuungsangeboten bis zu einem Betrag von Fr. 5'500.– steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs ist die Erwerbstätigkeit beider Elternteile in Paarhaushalten oder die Erwerbstätigkeit bei Alleinerziehenden. Gewährt wird der Abzug zudem bei einer Invalidität des betreuenden Elternteils.

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten erfolgt vom steuerbaren Einkommen, wodurch der absolute Betrag der Steuerermässigung aufgrund der Progression mit steigendem Einkommen zunimmt. Ehepaare mit dem durchschnittlichen steuerbaren Haushaltseinkommen von Ehepaaren mit Kindern im Kanton Basel-Landschaft erhalten für ein familienergänzend betreutes Kind eine maximale Reduktion des Steuerbetrags in einer Höhe von Fr. 1'165.– pro Jahr. Mit Blick auf die in Kapitel 4.3 dargestellten Kosten der familienergänzenden Betreuung wird deutlich, dass mit dem Betreuungskosten-Abzug nur ein geringer Teil der in Familien anfallenden Ausgaben gedeckt wird. Bei einer 50%-Betreuung im Tagesheim werden bei einer Ein-Kind-Familie mit durchschnittlichem Einkommen lediglich 10% der Elternbeiträge durch den geringeren Steuerbetrag kompensiert. Bei der Bundessteuer wird eine Abzugsmöglichkeit für Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung erst im Jahr 2011 eingeführt.

Entlastung der Eltern durch Abzug der Kinderbetreuungskosten: etwa 3 Mio. Fr. (Staats- und Gemeindesteuern)

Im Jahr 2007 wurden von knapp 2'200 Paarfamilien und Alleinerziehenden Abzüge für die familienergänzende Kinderbetreuung gewährt. 35% dieser Familien erhielten die Abzüge dabei in jeweils maximaler Höhe. Im Durchschnitt lag die Höhe der bewilligten Abzüge vom steuerbaren Einkommen bei 4'850 Fr. Nach einer Abschätzung der Steuerverwaltung Basel-Landschaft lag die steuerliche Entlastung total bei rund 3 Mio. Franken (Staatssteuer: 2 Mio. Franken, Gemeindesteuer 1 Mio. Franken).

5.4.2 Familienzulagen

Sämtliche Kantone sind durch das per 1. Januar 2009 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Familienzulagen verpflichtet,

unselbständig erwerbstätigen Personen, Selbständigerwerbenden innerhalb der Landwirtschaft sowie Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen Kinder- und Ausbildungszulagen in einer Mindesthöhe zu gewähren. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge, die Unternehmen nach Zahl ihrer Mitarbeitenden sowie Selbständigerwerbende an Familienausgleichskassen entrichten. Die Kosten der Familienzulagen für Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft gehen vollständig zu Lasten des Kantons. Die Kantone können die gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Zulagen erhöhen und den Kreis der Anspruchsberechtigten ausweiten. Darüber hinaus besteht in neun Kantonen – zu denen Basel-Landschaft nicht zählt – der Anspruch auf Geburts- und Adoptionszulagen.

Im Kanton Basel-Landschaft entsprechen die Kinder- und Ausbildungszulagen der bundesgesetzlichen Mindesthöhe. Die Kinderzulage beträgt Fr. 200.– pro Kind und Monat für Kinder bis 16 Jahre, die Ausbildungszulage Fr. 250.– pro Kind und Monat bis zu einem Höchstalter von 25 Jahren.

In zwölf Kantonen werden – zum Teil in Abhängigkeit von Alter und Zahl der Kinder – höhere Ansätze ausgerichtet.⁶⁶ Als einer von sieben Kantonen hat Basel-Landschaft eine Ordnung erlassen, nach der sämtliche Selbständigerwerbenden ohne Einkommensgrenze dem Zulagensystem unterstellt sind.⁶⁷

Anspruch auf Kinderzulagen besteht grundsätzlich für jedes Kind bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, für das die Anspruchsberechtigten aufkommen. Dies umfasst neben leiblichen und adoptierten Kindern ebenso Stiefkinder, Pflegekinder wie auch Geschwister oder Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

Anspruch auf die Ausbildungszulage besteht für in Ausbildung stehende Kinder nach dem 16. Altersjahr bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird. Als Ausbildungen gelten der Besuch von allgemein- und berufsbildenden Schulen, Lehrverhältnisse sowie weitere berufsvorbereitende Tätigkeiten. Kein Anspruch auf Zulagen besteht, wenn das Kind zur Hauptsache erwerbstätig ist oder ein jährliches Einkommen von über Fr. 27'360.– erzielt.

Familienzulagen unterliegen der Einkommenssteuerpflicht. Zu beachten ist dabei, dass Familien mit niedrigen Einkommen durch die Kinderabzüge bis zu bestimmten Einkommensgrenzen keine Staats- und Gemeindesteuern entrichten müssen, wodurch diesen Familien die Zulagen in voller Höhe zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 5.4.1.2).

⁶⁶ Bundesamt für Sozialversicherungen, 2010.

⁶⁷ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7.5.2009 (BL-G), Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 1.12.2009 (BL-V).

**Summe der 2009
im Kanton Basel-
Landschaft ausge-
zahlten Familien-
zulagen: 137 Mio.
Franken**

Gemäss Auskunft des Bundesamts für Sozialversicherungen wurden im Jahr 2009 von den Ausgleichskassen im Kanton Basel-Landschaft Familienzulagen in Höhe von total 137 Mio. Franken ausgezahlt. Diese Summe bezieht sich ausschliesslich auf die Zulagen, die erwerbstätigen Eltern mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft (unabhängig vom Wohnkanton oder -land) erhalten haben. Da deutlich mehr Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zur Arbeit in andere Kantone auspendeln als umgekehrt einpendeln – der Pendlersaldo lag gemäss der Volkszählung 2000 bei etwa 20% –, ist davon auszugehen, dass die Summe der Zulagen, die Familien im Kanton Basel-Landschaft erhalten, ebenfalls um bis zu 20% höher liegt. Eine genaue Abschätzung der erhaltenen Zulagen ist auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht möglich.

Darüber hinaus richtete die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2009 Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von rund Fr. 550'000.- an insgesamt 117 nichterwerbstätige Anspruchsberechtigte aus.

5.4.3 Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung

Für die Wohnbevölkerung der Schweiz ist die Krankenversicherung obligatorisch (Art. 3 KVG). Da sich die Höhe der Versicherungsprämie nicht am Einkommen der Versicherten orientiert, gewähren die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung (Art. 65 KVG).

Im Jahr 2009 wurden im Kanton Basel Landschaft von 30'948 Personen Anträge auf Prämienverbilligung eingereicht. Insgesamt wurden Prämienverbilligungen in Höhe von insgesamt rund 97.4 Mio. Franken gewährt.⁶⁸

Der Kanton Basel-Landschaft ist in zwei Prämienregionen mit verschiedenen Tarifen aufgeteilt. Der Prämienregion 1 (Tarif Stadt) sind 21 grössere Gemeinden zugeordnet. Die Prämienregion 2 umfasst 65 ländliche Gemeinden. Die Grenzen der Prämienregionen verlaufen nicht entlang der Bezirksgrenzen. Im Jahr 2009 betrug die durchschnittliche Jahresprämie eines Erwachsenen in der Prämienregion 1 Fr. 4'080.–, in der Prämienregion 2 lag sie bei Fr. 3'744.–. Ein Kind konnte durchschnittlich für Fr. 996.– (Region 1) beziehungsweise Fr. 912.– (Region 2) krankenversichert werden.

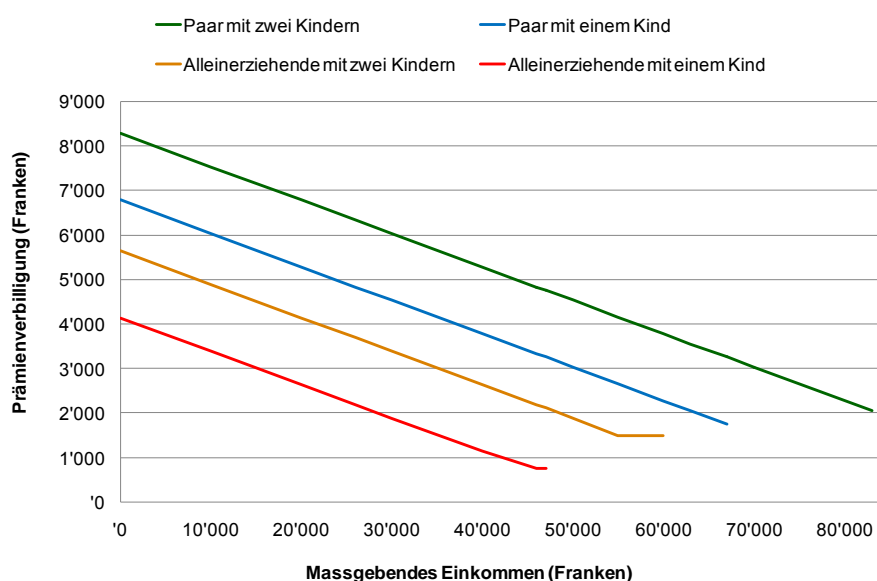
Die Einkommensobergrenze, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wird auf kantonaler Ebene festgelegt. Für die Berechnung der Verbilligung wird das *massgebende* Jahreseinkommen herangezogen, das sich aus dem um bestimmte Freibeträge und Abzüge vermehrten und um nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und versteuerte Kinderunterhaltsbeträge

⁶⁸ Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (2010): Jahresbericht 2009.

verminderten steuerbaren Einkommen ergibt.⁶⁹ Für gemeinsam steuerlich veranlagte Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern lag die Einkommensobergrenze im Jahr 2009 bei Fr. 83'000.–, für einen Erwachsenen ohne Kinder dagegen bei Fr. 26'000.–. Im Zusammenhang mit der 2007 in Kraft getretenen Teilrevision des Steuergesetzes – durch die unter anderem die Kinderabzüge nicht mehr beim steuerbaren Einkommen vorgenommen werden –, wurden die Einkommensgrenzen für Familien mit Kindern deutlich angehoben.

Die Höhe der Prämienverbilligung pro Jahr ergibt sich aus der Summe der Jahresrichtprämien⁷⁰ eines Haushalts minus 7.5% des massgebenden Jahreseinkommens. Familien oder Alleinstehende müssen damit höchstens 7.5% ihres massgebenden Einkommens selbst für die Krankenversicherung aufwenden. Für Kinder und junge Erwachsene beträgt die Prämienverbilligung jedoch mindestens 50% der kantonalen Jahresrichtprämie. Die Wirkung dieser Regelungen stellt Abbildung 5-14 dar.

Abbildung 5-14: Wirkung der Prämienverbilligungen im Kanton Basel-Landschaft nach Haushaltstyp, 2009



Quelle: Berechnungen von Prognos (Stand: 2009)

Für Paare mit zwei Kindern liegt die Höhe der Prämienverbilligung bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 60'000.– im Jahr demnach bei Fr. 3'780.–, wovon Fr. 1'500.– allein auf die Prämienverbilligung der Kinder zurückzuführen sind. Im Verhältnis

⁶⁹ Zur detaillierten Regelung siehe: §9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), GS 32.474, sowie das Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung des Kantons Basel-Landschaft GS 35.1060.

⁷⁰ Die Jahresrichtprämien werden vom Regierungsrat festgelegt und müssen für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämiedurchschnitt liegen.

zum massgebenden Einkommen beträgt die Prämienverbilligung in diesem Fall ca. 6.3%. Sinkt das massgebende Einkommen steigt diese Quote weiter an. Sie liegt bei gleichen Familienverhältnissen und einem massgebenden Einkommen von Fr. 40'000.– bereits bei 13.2% und bei Fr. 20'000.– bei 33.9%. Ein Paarhaushalt ohne Kinder würde dagegen bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 20'000.– eine Quote von lediglich 18.9% erzielen.

Übersteigt das massgebende Einkommen die Einkommensobergrenzen nur leicht, werden vor allem Familien mit Kindern verhältnismässig stark belastet, da die hälftige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene ersatzlos wegfällt.

Summe der KV-Prämienverbilligung für Familien mit Kindern unter 18 Jahren: rund 22 Mio. Franken

Die Gesamthöhe der Prämienverbilligungen, die an Familien mit Kindern unter 18 Jahren ausbezahlt werden, kann auf Grundlage der Einkommenssteuerdaten der Steuerverwaltung Basel-Landschaft näherungsweise geschätzt werden. Ermittelt werden kann hierbei nur die Summe, auf die ein Anspruch besteht. Ob die Prämienverbilligung tatsächlich bezogen worden ist, geht aus den Steuerdaten nicht hervor. Nach der Simulationsrechnung lag im Jahr 2007 die Summe der Prämienverbilligungen für Familien mit Kindern unter 18 Jahren bei etwa 21.7 Mio. Franken. Leistungen der Prämienverbilligung für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder – die gleichermassen als Transferleistungen an Familien betrachtet werden können –, sind hierbei nicht berücksichtigt und können auf Grundlage der verfügbaren Daten auch nicht geschätzt werden.

5.4.4 Unterhaltszahlungen und Alimentenbevorschussung

Die Eltern eines Kindes sind gemeinsam dazu verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Im Fall einer Trennung ist der nicht obhutsberechtigte Elternteil dazu verpflichtet, seinen Beitrag an den Unterhalt des Kindes durch Zahlung von Alimenten zu leisten. Die Höhe dieses Betrages richtet sich vor allem nach der individuellen Leistungsfähigkeit des zur Zahlung verpflichteten Elternteils und dem Bedarf des Kindes.

Total 61.5 Mio. Franken Kinderalimente

Mit den Daten der Steuerstatistik lassen sich die Summen der gezahlten Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bestimmen. Gemäss der Steuerstatistik erhielten im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2007 3'970 Erziehungsberechtigte Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder in Gesamthöhe von etwa 61.5 Mio. Franken (vgl. Tabelle 5-6). Die Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder gehen aus den Steuerdaten nicht hervor und sind in der ausgewiesenen Summe nicht enthalten.

**Unterhalt an Ehegatten nach Trennung und Scheidung:
80.5 Mio. Franken**

Nach Trennungen und Scheidungen von Ehen besteht zudem eine nach der individuellen Leistungsfähigkeit bemessene Unterhaltspflicht zwischen den Partnern. Gemäss der Steuerstatistik erhielten im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2007 insgesamt 4'021 Familien oder Alleinstehende Unterhaltszahlungen von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten in der Höhe von total 80.5 Mio. Franken.

Tabelle 5-6: Erhaltene Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und an minderjährige Kinder im Kanton Basel-Landschaft, 2007

Art der Unterhaltszahlung	Haushalte mit Einkommen aus Unterhaltszahlungen (Anzahl)	Summe der erhaltenen Unterhaltszahlungen (in Franken)
Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten	4'021	80.5 Mio.
Unterhaltszahlungen an minderjährige Kinder	3'970	61.5 Mio.

Quelle: Daten der Steuerverwaltung Basel-Landschaft 2007, Berechnung Prognos

Für den Fall, dass der unterhaltspflichtige Elternteil die Alimente für gemeinsame Kinder nicht regelmässig und rechtzeitig bezahlt, kann eine Alimentenbevorschussung beantragt werden. Diese wird in der Regel erst gewährt, wenn ein Nachweis über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge vorliegt. Hierfür müssen selbst eingeleitete Inkassomassnahmen dokumentiert sein (z.B. Mahnschreiben oder Betreibung). Mit einer Inkassohilfe bietet die jeweils zuständige Behörde eines Kantons zunächst Unterstützung bei der Vollstreckung eines rechtskräftigen Unterhaltsanspruchs.

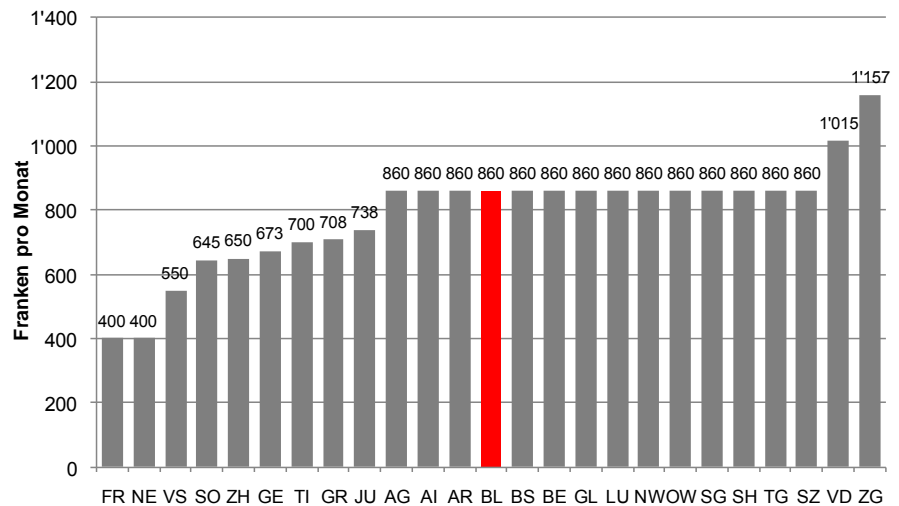
In allen schweizerischen Kantonen ist die Bevorschussung von Kinderalimenten einschliesslich der Höhe eines maximal bevorschussten Betrags pro Kind und Monat geregelt. In der Regel ist die Bevorschussung vom Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Elternteils abhängig. Im Kanton Basel-Landschaft liegt die Obergrenze des Jahreseinkommens für die Alimentenbevorschussung bei einem alleinstehenden, nicht unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, Nichtberufsunfallversicherungs- und Krankentaggeld-Beiträge, nach Abzug der Kinderzulagen sowie nach Abzug von 3'600 Fr. für jedes weitere von ihm unterhaltene Kind bei Fr. 52'000.– respektive bei einem Vermögen von mehr als Fr. 50'000.–.⁷¹ Lebt der nicht unterhaltspflichtige Elternteil in einer ehelichen Gemeinschaft, liegt die Einkommensobergrenze des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten bei Fr. 78'000.– und die Vermögensobergrenze bei Fr. 75'000.–. Berücksichtigt werden

⁷¹ Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft: Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV) vom 25. September 2001 in der Fassung vom 27. April 2010. SGS-Nr. 850.12; GS-Nr. 34.0275.

zudem allfällige Einkünfte der Kinder oder die Unterstützung alleinstehender Elternteile durch den Partner in einer nicht gefestigten Lebensgemeinschaft.

Der Maximalbetrag der Alimentenbevorschussung ist in der Schweiz regional sehr unterschiedlich geregelt und reicht pro Kind und Monat von Fr. 400.– im Kanton Fribourg bis Fr. 1'228.– in Zug. Die Mehrheit der Kantone, darunter auch Basel-Landschaft, orientiert sich bei der Bemessung der Alimentenbevorschussung jedoch an der Höhe der maximalen einfachen Waisenrente, die gegenwärtig Fr. 912.– pro Kind und Monat beträgt.

Abbildung 5-15: Kantonal bevorschusste Maximalbeträge zur Alimentenbevorschussung pro Kind und Monat, 2009



Quelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA) Übersicht zur Alimentenbevorschussung in den Kantonen, Stand 1. Januar 2009

Summe der Alimentenbevorschussung 2007: 6.4 Mio. Franken

Im Kanton Basel-Landschaft lag die Gesamthöhe der Alimentenbevorschussung im Jahr 2009 bei insgesamt 6.4 Mio. Franken. Gegenüber den Vorjahren war die Summe der ausgerichteten Alimentenbevorschussung wie auch die Zahl der Familien und Kinder mit Bezug einer Alimentenbevorschussung rückläufig (vgl. Tabelle 5-7).

Tabelle 5-7: Alimentenbevorschussung: Familien, Kinder und ausgezahlte Beträge im Kanton Basel-Landschaft, 2007–2009

	Jahr		
	2007	2008	2009
Familien mit Bezug einer Alimentenbevorschussung für Kinder	729	694	671
Kinder mit Bezug einer Alimentenbevorschussung	1'047	979	950
Ausgezahlte Alimentenbevorschussung total (Franken)	6.8 Mio.	6.6 Mio.	6.4 Mio.

Quelle: Sozialamt Basel-Stadt, 2010

Etwa 15% der Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern erhielten 2007 eine Alimentenbevorschussung

Bei einem Vergleich der anhand der Steuerstatistik ermittelten Familien, die Alimente für Kinder von einem unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten mit der Zahl der Familien, die eine Alimentenbevorschussung erhalten, lässt sich die relative Häufigkeit der Alimentenbevorschussung nach Trennungen und Scheidungen zumindest näherungsweise abschätzen. Demnach wurde im Jahr 2007 etwa 15%⁷² der Familien mit alimentenberechtigten Kindern eine Alimentenbevorschussung zugesprochen. Der Anteil der Alimentenbevorschussung an den vom pflichtigen Elternteil gezahlten oder vom Sozialamt bevorschussten Alimenten insgesamt lag bei etwa 10%.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Zahlen ein Abbild sind einer für alle Beteiligten traurigen Realität. Diese Realität besteht nicht nur aus den finanziellen Sorgen der Mütter, sondern auch aus den Vätern, die leider oftmals ihre Kinder nicht oder nicht im vereinbarten Mass treffen dürfen, und ganz besonders aus den leidtragenden Kindern, welche in der Regel die Konflikte der Eltern mitbekommen und damit kaum umgehen können.

5.4.5 Mutterschaftsentschädigung

Per 1. Juli 2005 wurde in der Schweiz eine gesetzliche Regelung für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub eingeführt. Unselbständig oder selbständig erwerbstätige Frauen sowie Frauen, die entweder Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllen würden, erhalten ab Beginn des Mutterschutzes während 98 Tagen (14 Wochen) eine Mutterschaftsentschädigung. Dieser Anspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter während dieser Zeit wieder ganz oder teilweise eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Bei Adoptionen besteht kein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

⁷² Der ausgewiesene Anteil der Familien mit Alimentenbevorschussung kann nicht nur wegen der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Datenquellen lediglich einen Anhaltspunkt darstellen. Möglich sind zudem Fälle, die sowohl Unterhaltszahlungen des pflichtigen Elternteils als auch eine Alimentenbevorschussung bezogen haben, zum Beispiel bei unregelmässigen oder unvollständigen Zahlungen.

Die Mutterschaftsentschädigung wird in Form von Taggeldern gewährt und beträgt 80% des letztversicherten Verdienstes, maximal jedoch Fr. 196.– pro Tag. Auf weitere Zulagen besteht kein Anspruch.

Ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht, wenn die Mütter während der 9 Monate vor der Geburt des Kindes im Sinne der AHV obligatorisch waren sind und/oder innerhalb dieser Zeit während mindestens 5 Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Anspruchsvoraussetzung ist zudem, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt unselbständig oder selbständig erwerbstätig ist oder im Betrieb des Ehegatten oder der Familie mitarbeitet. Arbeitslose und arbeitsunfähige Frauen (aufgrund von Krankheit, Unfall oder Invalidität) haben ebenfalls Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

Finanziert wird die Mutterschaftsversicherung durch Arbeitgeber- und -nehmerbeiträge. Die Ausgleichskassen richteten im Kanton Basel-Landschaft nach Auskunft des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) im Jahr 2009 Mutterschaftsentschädigungen in Höhe von rund 15 Mio. Franken an Mütter mit Arbeitsstätte im Kanton aus. Wie bei den Familienzulagen ist davon auszugehen, dass die Summe der Mutterschaftsentschädigungen für im Kanton wohnhafte Mütter bis zu 20% über dem ausgewiesenen Wert liegt.

5.4.6 Erhöhtes Arbeitslosentaggeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten

Arbeitslose mit Unterhaltspflicht erhalten 80% des letzten Lohnes

Eine weitere Transferleistung, die Familien zugutekommt, besteht im erhöhten Arbeitslosentaggeld für Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Statt der regulären 70% des versicherten Verdienstes haben Personen mit Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern unter 25 Jahren Anspruch auf 80% ihres letzten Lohnes.

Anhand des Bezugs des erhöhten Taggeld-Prozentsatzes können die Arbeitslosen mit Unterhaltspflichten in der Arbeitslosenstatistik des SECO identifiziert werden. Den Taggeld-Prozentsatz von 80% erhalten neben unterhaltspflichtigen Arbeitslosen auch Personen, deren versicherter Verdienst nicht mehr als Fr. 4'340.– beträgt oder die eine IV-Rente beziehen. Treffen diese weiteren Gründe nicht zu, ist die Unterhaltspflicht eines Versicherten eindeutig zu ermitteln. Bei Personen, die wegen eines geringen Verdienstes oder wegen IV-Renten Anspruch auf das erhöhte Arbeitslosentaggeld haben, ist dagegen unklar, ob diese Personen ebenfalls Eltern sind und Unterhaltspflichten gegenüber ihren Kindern haben.

Im Jahr 2009 erhielten nach Berechnungen des SECO 1'502 Arbeitslose im Kanton Basel-Landschaft ausschliesslich wegen Unterhaltspflichten den erhöhten Taggeld-Prozentsatz von 80%. Insgesamt muss aufgrund der eingeschränkten Identifizierungs-

Möglichkeiten der Unterhaltspflichtigkeit von einer höheren Gesamtzahl arbeitsloser Eltern ausgegangen werden.

Die zusätzlichen Leistungen – das heisst die Differenz zwischen 70% und den 80% des versicherten Verdienstes –, die Arbeitslose ausschliesslich aufgrund der Unterhaltspflichten erhalten haben, betrug im Jahr 2009 4.5 Mio. Franken. In den Vorjahren hatte dieser Betrag aufgrund der positiveren Arbeitsmarktsituation deutlich niedriger gelegen (vgl. Tabelle 5-8).

Tabelle 5-8: Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund von Unterhaltspflichten der Versicherten in Kanton Basel-Landschaft, 2007-2009

	Jahr		
	2007	2008	2009
Arbeitslose mit Taggeld-Bezug von 80% aufgrund von Unterhaltspflichten	1126	1131	1502
Taggeld Differenz aus Unterhaltspflicht total (Franken)	2.8 Mio.	2.9 Mio.	4.5 Mio.

Quelle: Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Basel-Landschaft (KIGA), 2010

Zusätzlich zum Taggeld werden subsidiär, nebst dem höheren Ansatz für das Taggeld, auch Familienzulagen ausgerichtet.

5.4.7 Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Familien, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht für die Finanzierung einer nachobligatorischen Ausbildung ausreicht, gewährt der Kanton Basel-Landschaft Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen. Während für Stipendien bei einem regulären Abschluss der bezuschussten Ausbildung keine Rückzahlungspflicht besteht, müssen Ausbildungsdarlehen verzinst zurückbezahlt werden. Der wesentliche Anteil der Ausbildungsbeiträge entfällt auf die Stipendien (mit Anteilen von jeweils über 95% an der ausgezahlten Summe und den Bezüglern im Jahr 2009), während die Darlehen – die auch in Ergänzung zu den Stipendien gewährt werden können – eine untergeordnete Rolle spielen.

Ausbildungsbeiträge werden dann ausgerichtet, wenn das anrechenbare Einkommen bei Erstausbildung Fr. 60'000.– und bei Zweitausbildungen oder Weiterbildungen Fr. 110'000.– unterschreitet.⁷³ Beim anrechenbaren Einkommen werden das steuerbare Einkommen der Eltern der Bewerbenden, das Einkommen der Bewerbenden aus allfälligen Alimenten und Waisen- und Inva-

⁷³ Für verheiratete Bezüger besteht eine spezielle Regelung.

lidenversicherungsrenten sowie ein um Freibeträge geminderter Prozentsatz des Gesamtvermögens der Eltern berücksichtigt.⁷⁴

In Erstausbildung können Stipendien pro Jahr in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen auf der Sekundarstufe II maximal Fr. 4'000.– und auf der Tertiärstufe maximal Fr. 7'600.– betragen. In Weiterbildung oder Zweitausbildung nach mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit liegt der Höchstbetrag der Stipendien bei Fr. 13'000.– pro Jahr. Das Stipendienminimum liegt jeweils bei Fr. 1'000.– pro Jahr.

Im Jahr 2009 richtete der Kanton Basel-Landschaft Stipendien in Gesamthöhe von etwa 11 Mio. Franken an 2'225 Bezüger aus. 8% dieser Summe wurden vom Bund finanziert. Die Summe der ausgezahlten Ausbildungsdarlehen lag im selben Jahr bei Fr. 525'000.–. Von den Ausbildungsbeiträgen des Kantons profitieren in erster Linie Familien mit volljährigen Kindern: Über 80% der Summe der Stipendien und der Ausbildungsbeiträge total werden von Personen im Alter von 20 Jahren und mehr bezogen.⁷⁵

5.4.8 Anerkennung der Kosten von Kindern bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Personen, die Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und Anspruch auf eine AHV-Rente, eine IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten, können einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) geltend machen. Übersteigen die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannten, von der Familiengrösse abhängigen Ausgaben – z.B. Miete, Lebenshaltungskosten und obligatorische Krankenversicherung – die anrechenbaren Einnahmen aus Rente, Pensionskassenrente und evtl. Vermögenserträgen, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet.⁷⁶ Falls Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV besteht, werden bestimmte Krankheits- und Behinderungskosten rückvergütet (z.B. Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung bis maximal Fr. 1'000.– pro Jahr).

Die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen. Die Krankheits- und Behinderungskosten gehen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vollständig zu Lasten des Kantons. Die Gesamthöhe der kinderbezogenen Mehrkosten der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für den Kanton Basel-Landschaft konnte innerhalb des Familienberichts nicht ermittelt werden

⁷⁴ Vgl. Kanton Basel-Landschaft: Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365.11).

⁷⁵ Bundesamt für Statistik (BFS): Kantonale Stipendien und Darlehen 2009. Neuchâtel, 2010.

⁷⁶ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.30

und ist daher auch nicht in der zusammenfassenden Übersicht im folgenden Abschnitt berücksichtigt.

5.4.9 Die Sozial- und Transferleistungen für Familien im Überblick

Die in den vorherigen Kapiteln ausgeführten Sozial- und Transferleistungen für Familien mit Kindern werden im Folgenden im Überblick und in der Relation zueinander dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beträge der dargestellten Leistungen zum Teil nur mit Unschärfen (Steuerabzug für Kinderbetreuung durch Dritte, Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien) oder Einschränkungen (Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigung) errechnet werden konnten. Da sich die im Bericht berücksichtigten Leistungen in erster Linie auf Familien mit minderjährigen Kindern beziehen, werden in der Zusammenstellung die Ausbildungsbeiträge des Kantons – die überwiegend von Volljährigen bezogen werden – nicht berücksichtigt.

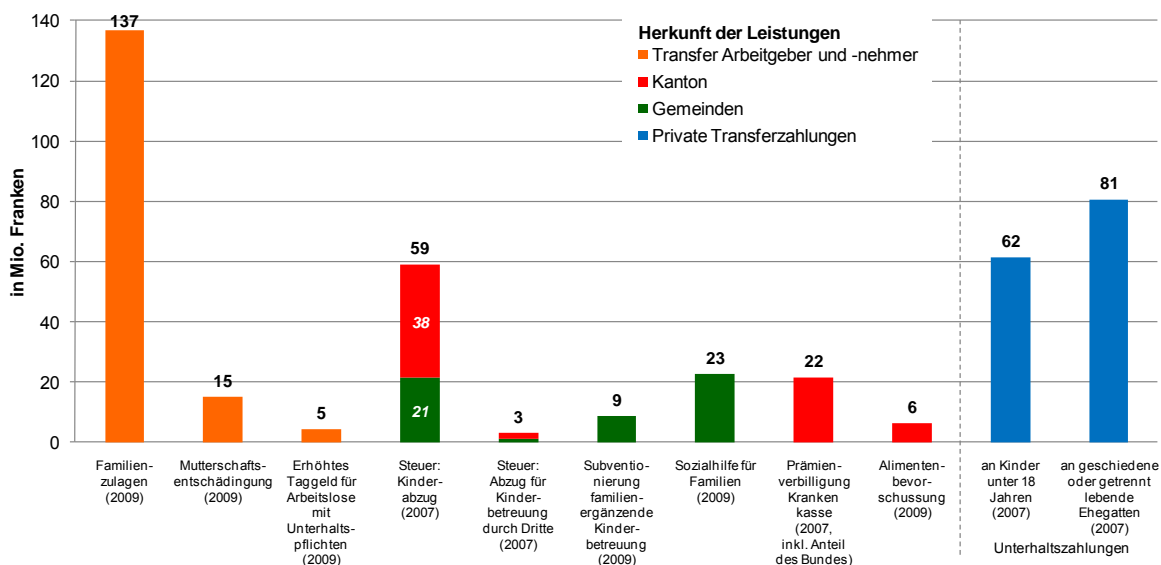
Trotz dieser Einschränkungen kann auf Grundlage der verfügbaren Daten dargestellt werden, in welcher Grössenordnung Familien im Kanton Basel-Landschaft von verschiedenen Seiten Transfer- und Sozialleistungen erhalten (vgl. Abbildung 5-16).

Gesamthöhe der Leistungen für Familien: ca. 280 Mio. Franken

Familienzulagen sind bei weitem die volumenstärksten Leistungen

Die in Abbildung 5-16 aufgeführten Sozial- und Transferleistungen von Kanton, Gemeinden und Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern summieren sich auf einen Betrag von etwa 280 Mio. Franken. Die Leistung mit dem bei weitem höchsten Volumen stellen die aus Beiträgen der Arbeitgeber finanzierten Familienzulagen dar, auf die mit 137 Mio. Franken allein fast die Hälfte der öffentlichen Transferzahlungen zurückzuführen sind. Zusammen mit der – paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanzierten – Mutterschaftsentschädigung und dem erhöhten Taggeld für Arbeitslose mit Unterhaltspflichten liegt der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmertransfers mit 157 Mio. Franken bei etwa 56% der öffentlichen bzw. 37% aller Transferleistungen für Familien mit Kindern. Zudem sind bei den Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen nur die Beträge berücksichtigt, die an Personen mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft ausbezahlt worden sind. Die Summe der von Familien mit Wohnort im Kanton Basel-Landschaft erhaltenen Zulagen und Mutterschaftsentschädigungen kann um bis zu 20% über den ausgewiesenen Werten liegen (vgl. Kapitel 5.4.2 und 5.4.5).

Abbildung 5-16: Sozial- und Transferleistungen für Familien mit Kindern im Kanton Basel-Landschaft nach Herkunft der Leistungen



Zusammenstellung: Prognos. Für die Datenquellen sei auf die Quellenangaben in den vorherigen Kapiteln verwiesen.

Höhe der familienbezogenen Leistungen von Kanton und Gemeinden: 123 Mio. Franken

Die aufgeführten Sozial- und Transferleistungen des Kantons und der Gemeinden belaufen sich in der Summe auf etwa 123 Mio. Franken. 56% dieser Summe werden durch den Kanton finanziert (69 Mio. Franken), 44% durch die Gemeinden (54 Mio. Franken)⁷⁷. Der überwiegende Anteil der Unterstützung entfällt beim Kanton mit etwa 40 Mio. Franken auf die steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern. Von Kanton und Gemeinden zusammen werden Familien durch die Kinderabzüge und die Abzüge für die Kosten der familienergänzenden Betreuung (vgl. Kapitel 4.5.1) in Höhe von total 62 Mio. Franken entlastet. Die massgebliche Entlastung der Familien entsteht dabei durch den Kinderabzug, während die Abzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte mit total etwa 3 Mio. Franken insgesamt eine vergleichsweise geringe Entlastungswirkung haben. Eine zusätzliche steuerliche Vergünstigung, deren Auswirkung nicht berechnet werden konnte, besteht für Familien mit verheirateten Eltern und Alleinerziehende durch den Vollsplitting-Tarif.

Steuerliche Entlastung der Familien um 19%

Im Vergleich zur Steuersumme der Familien mit Kindern total wird die Entlastungswirkung der familienspezifischen steuerlichen Vergünstigungen deutlich. Für das Jahr 2007 hatten die Familien im Kanton Basel-Landschaft – berücksichtigt sind hierbei Ehepaare und Alleinstehende mit Kindern – etwa 270 Mio. Franken Einkommenssteuern an Staat und Gemeinden zu entrichten. Durch die

⁷⁷ Bei der Berechnung der Transferleistungen von Gemeinden und Kanton sind die überwiegend an volljährige Kinder ausbezahlten Stipendien nicht berücksichtigt. Werden die vom Kanton ausgerichteten Stipendien hinzugerechnet, erhöht sich die Summe der Transferleistungen von Kanton und Gemeinden auf etwa 133 Mio. Franken, wovon 59 % vom Kanton und 41 % von den Gemeinden finanziert werden.

Kinderabzüge und die Abzüge für die familienergänzende Kinderbetreuung verminderte sich die Steuerlast um etwa 19%.

Das Volumen der weiteren öffentlichen Sozialleistungen für Familien mit Kindern fällt gegenüber den Familienzulagen und den steuerlichen Entlastungen geringer aus. Der Grund für das geringere Volumen ist nicht die Höhe der Leistungen im Einzelfall, sondern die Ausrichtung der gezahlten Transfers an den Einkommensverhältnissen der Familien, wie bei der Sozialhilfe, der Verbilligung der Krankenkassenprämien und der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Nach Berechnungen des Kantonalen Sozialamts wurden Familien von den Gemeinden im Jahr 2009 total durch 22.7 Mio. Franken Sozialhilfeleistungen unterstützt. Die Höhe der Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien für Paare oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern belief sich 2007 auf rund 22 Mio. Franken. Berücksichtigt sind hierbei keine Zahlungen an volljährige Kinder, die etwa wegen einer Ausbildung kein oder nur ein niedriges Einkommen erzielten (vgl. Kapitel 5.4.3). Die ausgewiesenen Kosten der Prämienverbilligung werden von Kanton und Bund gemeinsam getragen.

Die Subventionierung der Kinderbetreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien in Höhe von etwa 8.6 Mio. Franken durch Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft erfolgt überwiegend als Subjektförderung und in Abhängigkeit vom Einkommen der Erziehungsberechtigten. Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Subventionierung variieren allerdings stark unter den Gemeinden. Zudem bezuschussen nicht alle Gemeinden – sofern überhaupt entsprechende Angebote in der Gemeinde bestehen – die familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. Kapitel 4.4).

Trotz des engen Kreises der Anspruchsberechtigten (Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern, bei denen der unterhaltspflichtige Elternteil keine Zahlungen leistet und die unter bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenzen liegen, vgl. Kapitel 5.4.4) liegt die Gesamthöhe der Alimentenbevorschussung für Kinder bei über 6 Mio. Franken. Im Vergleich mit den von unterhaltspflichtigen Elternteilen gezahlten Alimenten für minderjährige Kinder in Gesamthöhe von rund 62 Mio. Franken liegt der Anteil der durch den Kanton bevorschussten Alimente bei etwa 10%.

Anteil privater Unterhaltszahlungen liegt bei 34% aller öffentlichen und privaten Transfers an Familien

Generell sind die privaten Transferzahlungen an Familien im Vergleich mit den öffentlichen Transferleistungen nicht zu vernachlässigen. Insgesamt erhielten Familien im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2007 private Unterhaltszahlungen für Kinder und getrennt oder geschieden lebende Ehegatten in Höhe von 143 Mio. Franken. Dies entspricht einem Anteil von 34% aller öffentlichen und privaten Transferzahlungen an Familien von total 423 Mio. Franken.

Transferzahlungen insgesamt entsprechen 15% der Erwerbseinkünfte der Familien

Sozial- und Transferleistungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität von vielen Familien. In der Gesamtbetrachtung aller Familien bilden die Leistungen aber keineswegs einen erheblichen Bestandteil der Haushaltseinkommen von Familien; verglichen mit den Erwerbseinkünften ist der Anteil der Sozial- und Transferleistungen eher gering. Gemäss den Steuerdaten aus dem Jahr 2007 verfügten die Ehepaare und Alleinstehenden mit Kindern über Gesamteinkünfte aus Erwerbstätigkeit (inklusive der Familienzulagen, die in den Steuerdaten nicht isoliert werden können) von total 2.87 Mrd. Franken. Die Höhe der öffentlichen und privaten Transferzahlungen entspricht damit knapp 15% der Einkommen aus Erwerbstätigkeit. National und über die Gesamtbevölkerung gesehen ist der Anteil des Einkommens aus Renten und Sozialleistungen bei 18%⁷⁸. In den Altersklassen unter 54 Jahren liegt der Anteil der Renten und Sozialleistungen bei der Gesamtbevölkerung jedoch deutlich unter 10%. Die Familien geniessen somit einen besonderen Schutz, der jedoch verhältnismässig erscheint.

5.5 Kinderkosten

Direkte und indirekte Kinderkosten

Nachdem in den vorherigen Unterkapiteln die Einkommensstruktur und die finanziellen Leistungen für Familien dargelegt worden sind, soll im Folgenden gezeigt werden, wodurch und in welcher Höhe Kinder zusätzliche Kosten verursachen. Eine reine Summierung der direkten kindbedingten Konsumausgaben greift hierbei zu kurz. Zu berücksichtigen sind ebenso die indirekten Kosten, die aufgrund von Erwerbseinschränkungen oder unbezahlter Haus- und Familienarbeit der Eltern entstehen. Zusammen verdeutlichen sie die finanziellen Konsequenzen, die mit der Entscheidung für eine Familie einhergehen sowie die realen finanziellen Mehraufwendungen, die Familien zu schultern haben.

Neben den direkten und indirekten Kosten bestehen weitere familienbedingte Kosteneffekte, die als Belastung aber auch als Entlastungen in das Familienbudget eingerechnet werden müssen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung, reduziert um einkommensabhängige Subventionen
- Kosten für die Krankenversicherung, reduziert um die Verbilligung der Krankenkassenprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

⁷⁸ Bundesamt für Sozialversicherungen: Schweizerische Sozialhilfestatistik 2010. (Bezugsjahr ist 2008).

- geringere Sozialversicherungsbeiträge aufgrund niedrigerer Erwerbseinkommen und eine damit einhergehende niedrigere soziale Absicherung
- verringerte Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden und Vermögen anzusparen.

Reine Entlastungseffekte gehen von den folgenden familienbezogenen Leistungen aus, die ebenfalls in die Schätzung kindbedingter Kosten der Familienhaushalte einzubeziehen sind:

- Kinderzulagen und Mutterschaftsversicherung
- steuerliche Entlastung von Familien
- Erhalt von Alimenten oder Alimentenbevorschussung

Weiterhin gleichen die Mitarbeit älterer Kinder im Haushalt sowie das erzielte Erwerbseinkommen der Kinder rechnerisch das Familienbudget etwas aus.

Die genannten finanziellen Be- und Entlastungseffekte sind zur Berechnung der finanziellen Nettobelastung von Familienhaushalten in ein komplexes Schätzverfahren zu integrieren, das mit zahlreichen Annahmen über Konsum- und Verhaltensgewohnheiten arbeitet. Einzubeziehende Parameter sind zum Beispiel:

- die Zusammensetzung der Warenkörbe für Kinder
- die Dauer der Ausbildungszeiten und der damit einhergehenden Unterhaltspflicht für Kinder
- die Erwerbsneigung und -integration der Mütter sowie die Erwerbsaufteilung der Eltern
- die Lohn- und Gehaltsentwicklungen am Arbeitsmarkt in Abhängigkeit vom Alter und der Qualifikation der Eltern
- die Einkommensquellen im Haushalt.

Die Höhe von Kinderkosten ist zudem nicht pauschal abzuleiten, sondern richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, nach deren Alter sowie danach, ob ein Elternteil oder beide Elternteile im Haushalt leben.

Entsprechend umfangreiche Arbeiten zur näherungsweise Abschätzung der Kinderkosten in der Schweiz wurden erstmalig 1998 vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) durchgeführt und im Jahr 2009 gemeinsam mit der Universität Bern erweitert und aktualisiert.⁷⁹ Die Ergebnisse dieser Studien sind in den folgenden Abschnitten ausgeführt.

⁷⁹ Bauer, Tobias (1998): Kinder, Geld, Politik; Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS), Bern.
Gerfin, Michael et al. (2009): Kinderkosten in der Schweiz, Neuchâtel. Die Daten der Studie von 2009 stammen aus der Einkommens- und Verbrauchserhebung EVE (2000–2005).

5.5.1 Direkte Kinderkosten

Der Abschätzung der direkten Konsumkosten für Kinder liegt die Frage zugrunde, wie viel mehr Geld ein Haushalt mit Kindern gegenüber einem Haushalt ohne Kinder aufbringen muss, um das gleiche Wohlstandsniveau zu erreichen. Um diese Frage zu beantworten, wird für die relevanten Konsumgütergruppen eine Nachfragefunktion in Abhängigkeit der Haushaltszusammensetzung und des verfügbaren Einkommens geschätzt. Im Ergebnis entstehen die sogenannten Äquivalenzskalen zur Berechnung der durchschnittlichen Kinderkosten (vgl. Tabelle 5-9). Parhaushalte mit einem Kind müssen demnach ein um den Faktor 1,15 höheres Einkommen erwirtschaften als kinderlose Paare, um das gleiche Wohlstandsniveau zu halten. Beim zweiten Kind wächst der Mehraufwand im Vergleich zu kinderlosen Paaren unterproportional auf den Faktor 1,24 an, beim dritten Kind auf den Faktor 1,29. Es wird also deutlich, dass der Anstieg pro Kind mit zunehmender Kinderzahl geringer wird und sogenannte Skaleneffekte auftreten. In Haushalten von alleinerziehenden Elternteilen ist der Kostenanstieg mit dem ersten Kind deutlich höher. Er liegt bei einem Faktor von 1,30 im Vergleich zu kinderlosen Alleinlebenden, da die Lebenshaltungskosten pro Kopf in kleineren Haushalten höher sind.

Tabelle 5-9: Äquivalenzskala nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Äquivalenzskala
1 Erwachsene/r, 0 Kinder	1,00
1 Erwachsene/r, 1 Kind	1,30
1 Erwachsene/r, 2 Kinder	1,41
2 Erwachsene, 0 Kinder	1,00
2 Erwachsene, 1 Kind	1,15
2 Erwachsene, 2 Kinder	1,24
2 Erwachsene, 3 Kinder	1,29

Quelle: Gerfin, Michael et al. (2009): *Kinderkosten in der Schweiz*, Neuchâtel, S. 9.

Kinderkosten pro Monat

Über die Äquivalenzskalen lassen sich nun die direkten Kinderkosten als Franken-Beträge ermitteln (vgl. Tabelle 5-10). Es zeigt sich, dass ein Einzelkind Kosten in Höhe von Fr. 819.– pro Monat verursacht, wenn es mit beiden Elternteilen zusammen lebt. Für Alleinerziehende entstehen beim ersten Kind zusätzliche Kosten von Fr. 1'092.– pro Monat. Das Vorhandensein von Geschwisterkindern führt aufgrund der Skaleneffekte zu sinkenden durchschnittlichen Konsumausgaben pro Kind. Zwei Kinder in einem Parhaushalt schlagen mit je Fr. 655.– pro Monat zu Buche, drei Kinder mit je Fr. 528.–.

Tabelle 5-10: Durchschnittliche direkte Konsumkosten der Kinder in Franken pro Monat und Haushalt, Jahre 2000–2005

A Konsumausgaben von Haushalten ohne Kinder	Haushalte mit Kindern	B Äquivalenzskala	C Ausgaben bei gleichem Wohl- standsniveau (A x B)	D Direkte Kinder- kosten (C – A)
Alleinstehende	Alleinerziehende			
3640	1 Erwachsene/r, 1 Kind	1,30	4732	1092
Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern			
5459	2 Erwachsene, 1 Kind	1,15	6278	819
5459	2 Erwachsene, 2 Kinder	1,24	6769	1310
5459	2 Erwachsene, 3 Kinder	1,29	7042	1583

Quelle: Gerfin, Michael et al. (2009): *Kinderkosten in der Schweiz*, Neuchâtel, S. 11. Datengrundlage EVE 2000–2005

Die Berechnungen zeigen weiterhin, dass die direkten Kinderkosten mit dem Alter der Kinder sowie mit der Höhe des Haushaltseinkommens zunehmen.⁸⁰

Indirekte Kinderkosten

Die indirekten Kinderkosten werden analog zu den direkten in der Gegenüberstellung von Haushalten mit und ohne Kinder berechnet. Die zu klärende Frage lautete dabei zum einen, wie sich Erwerbsvolumen und -einkommen in Abhängigkeit von der Familiengrösse entwickeln bzw. auf wie viel Geld Mütter und Väter verzichten, wenn sie ihr Erwerbsspensum reduzieren (Opportunitätskostenbetrachtung). Hierbei werden ausschliesslich die gegenwärtigen Einbussen berücksichtigt; die zukünftigen Erwerbs- und Karrierechancen, die sich aufgrund einer Reduzierung oder eines zeitweisen Ausstiegs aus der Erwerbsarbeit vermindern, können nicht einbezogen werden.

Kosten durch Einschränkung der Erwerbstätigkeit

Die empirischen Berechnungen der Opportunitätskosten zeigen ein unterschiedliches Bild für Mütter und Väter. Während bei Müttern immer Einkommenseinbussen zu verzeichnen sind, steigt das Erwerbseinkommen von Männern an, sobald Kinder im Haushalt leben, unabhängig davon, ob sie alleinerziehend sind oder nicht. Im Detail arbeitet zum Beispiel eine Frau, die mit ihrem Mann und zwei Kindern zusammen lebt, im Vergleich zu einer gleichaltrigen kinderlosen Frau in einem Paarhaushalt im Durchschnitt 54 Stunden weniger. Sie verdient pro Stunde einen Franken weniger als ihr statistischer Zwillingspartner ohne Kinder, was zu einer Einkommenseinbusse von Fr. 1'626.– netto pro Monat führt. Im Vergleich dazu

⁸⁰ Vgl. Gerfin, Michael et al. (2009): *Kinderkosten in der Schweiz*, Neuchâtel, S. 12 f.

verdient ein Vater in der gleichen Familienkonstellation Fr. 229.– pro Monat mehr als ein kinderloser Mann in einem Paarhaushalt.

Tabelle 5-11: Effekte von Kindern auf Erwerbsumfang und Erwerbseinkommen (netto) in Franken pro Monat, Schweiz, 2004

Haushaltstyp	Kindbedingte Differenz		
	Erwerbsstunden pro Monat	Stundenlohn	Erwerbseinkommen
Frauen			
Alleinstehend	0	0	0
1 Erwachsene/r, 1 Kind	-8	0	-317
1 Erwachsene/r, 2 Kinder	-21	-1	-748
Paar ohne Kinder	0	0	0
2 Erwachsene, 1 Kind	-33	0	-1'005
2 Erwachsene, 2 Kinder	-54	-1	-1'626
2 Erwachsene, 3 Kinder	-69	-1	-2'047
Männer			
Alleinstehend	0	0	0
1 Erwachsene/r, 1 Kind	1	0	103
Paar ohne Kinder	0	0	0
2 Erwachsene, 1 Kind	0	0	57
2 Erwachsene, 2 Kinder	2	1	229
2 Erwachsene, 3 Kinder	4	1	393

Quelle: Gerfin, Michael et al. (2009): Kinderkosten in der Schweiz, Neuchâtel, S. 34. Datengrundlage SAKE 2004

Deutlich wird auch, dass alleinerziehende Mütter ihre Erwerbstätigkeit deutlich weniger reduzieren als Mütter in Paarhaushalten und dadurch ihre Erwerbseinkommenseinbusse geringer ausfällt. Bei alleinerziehenden Vätern ist dieser Effekt nicht festzustellen.

Zum anderen wird gefragt, wie sich der Umfang unbezahlter Haus- und Familienarbeit in Abhängigkeit von der Kinderzahl entwickelt und wie viel es kosten würde, wenn diese Arbeit zu Marktpreisen bezahlt werden müsste (Ersatzkostenbetrachtung).

Den Berechnungen zum Ersatzkostenansatz für direkte Kinderbetreuung und kindbedingte Haushaltsarbeit liegt ein Stundenlohn von Fr. 32.60 zugrunde, den das Bundesamt für Statistik ermittelt hat. Multipliziert mit dem Zeitaufwand ergibt sich folgendes Bild: Der zeitliche Umfang kindbedingter Haus- und Familienarbeit

nimmt sowohl bei Vätern als auch bei Müttern mit der Kinderzahl zu. Der Marktwert der unbezahlten Arbeit liegt bei den Müttern je nach Haushaltstyp zwischen rund Fr. 2'100.– und Fr. 4'800.– im Monat und bei den Vätern zwischen Fr. 1'300.– und Fr. 1'700.– im Monat. Das heisst, dass Väter, egal ob sie alleinerziehend sind oder nicht, in geringerem Umfang unbezahlte Familienarbeit leisten als Frauen.

Tabelle 5-12: Kindbedingte Haus- und Familienarbeit in Stunden und Franken pro Monat (brutto), Schweiz, 2004

Haushaltstyp	Haus- und Familienarbeit	Kindbedingter Aufwand	
	Stunden pro Monat	Stunden pro Monat	Franken
Frauen			
Alleinstehend	80	0	0
1 Erwachsene/r, 1 Kind	158	64	2'098
1 Erwachsene/r, 2 Kinder	183	90	2'946
Paar ohne Kinder	104	0	0
2 Erwachsene, 1 Kind	195	86	2'819
2 Erwachsene, 2 Kinder	224	113	3'669
2 Erwachsene, 3 Kinder	259	146	4'768
Männer			
Alleinstehend	63	0	0
1 Erwachsene/r, 1 Kind	99	40	1'318
Paar ohne Kinder	63	0	0
2 Erwachsene, 1 Kind	103	40	1'305
2 Erwachsene, 2 Kinder	108	44	1'436
2 Erwachsene, 3 Kinder	115	51	1'679

Quelle: Gerfin, Michael et al. (2009): Kinderkosten in der Schweiz, Neuchâtel, S. 35. Datengrundlage SAKE 2004

Weitere Kosteneffekte

Für die Kosteneffekte, die sich aus der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie den Krankenversicherungsprämien für Kinder ergeben, sei an dieser Stelle auf die Kapitel 4.3.2 und 5.3.3 und verwiesen. Anzumerken ist, dass insbesondere Betreuungskosten das Haushaltsbudget von Familien deutlich belasten. Verschiedene Studien weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der während der Betreuungszeit realisierte zusätzliche Verdienst diese Grenzkosten zumindest aufwiegen muss, damit überhaupt

Arbeitsanreize bestehen. Die einkommensabhängige Subventionspraxis führt zum Beispiel für gut verdienende Eltern dazu, dass die Betreuung eines zweiten Kindes nicht mehr durch das erwartbare Arbeitseinkommen finanziert werden kann.⁸¹

Die Verringerung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen durch die Reduktion des Erwerbsums oder Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit führt zu einem Verlust an sozialer Absicherung. Dies trifft vor allem bei Frauen in Paarhaushalten zu, die, wie oben gezeigt, ihre Erwerbstätigkeit deutlich stärker reduzieren als Alleinerziehende. Die kindbedingte Differenz schwankt je nach Haushaltstyp zwischen monatlich Fr. 260.– bis Fr. 535.– und nimmt mit der Kinderzahl zu.⁸²

5.5.2 Diskussion der Kinderkosten mit Bezug auf die Situation im Kanton Basel-Landschaft

Übertragbarkeit der Kostenrechnung auf Basel-Landschaft

Die vorliegenden Berechnungen direkter und indirekter Kinderkosten basieren auf gesamtschweizerischen Datengrundlagen. Eine regionalisierte und auf den Kanton Basel-Landschaft zugeschnittene Berechnung wäre ein komplexes Unterfangen, dem sich ein eigenes Forschungsvorhaben widmen müsste. Dennoch spricht einiges dafür, dass die oben dargestellten Befunde durchaus repräsentative Gültigkeit auch für Familien im Kanton Basel-Landschaft haben. Sowohl die demografischen Rahmenbedingungen (Entwicklungstendenz der Wohnbevölkerung und Geburtenziffer – vgl. Kapitel 2.1) als auch die Arbeitsmarktintegration von Frauen mit und ohne Kinder (vgl. Kapitel 3.1) liegen nahe an den gesamtschweizerischen Werten. Allein das Einkommensniveau in den Baselbieter Familienhaushalten liegt bei steigender Kinderzahl tendenziell über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (vgl. Kapitel 5.1.3).

Die Betrachtung der Kinderkosten untermauert somit Befunde, die bereits die Darstellung der wirtschaftlichen Situation von Familien hervorgebracht haben: Konkretisiert wird, dass Paarfamilien mit Kindern gegenüber kinderlosen Paaren durchweg Einkommensverluste hinnehmen und dass sich dieser Effekt mit steigender Kinderzahl verstärkt (vgl. Kapitel 5.1.4). Dementsprechend ist auch das Armutsrisiko in Familienhaushalten höher als in kinderlosen Haushalten, insbesondere bei drei und mehr Geschwisterkindern (vgl. Kapitel 5.2.2 und 5.2.3).

Es wird auch deutlich, in welchem konkreten Umfang Familien Einkommensverluste kompensieren müssen, die aufgrund des

⁸¹ Vgl. Bütler, Monika (2006): Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Universität St. Gallen. Egalite.ch (Hg.) (2009): Wenn die Arbeit mehr kostet als sie einbringt. Studie über die Auswirkungen der Besteuerung und Krippenkosten auf die Erwerbstätigkeit von Frauen.

⁸² Gerfin, Michael et al. (2009): Kinderkosten in der Schweiz, Neuchâtel, S. 43.

sinkenden Erwerbsumfangs der Mütter bei steigender Kinderzahl entstehen (vgl. Kapitel 5.1.2). Das dahinterliegende geschlechtsspezifische Muster ist eindeutig: Der reduzierte Beitrag der Mütter zum Haushaltseinkommen geht einher mit höheren Erwerbspensen und Lohnchancen der Väter sowie mehr unbezahlter Haus- und Familienarbeit und geringen Aufstiegsmöglichkeiten und Berufschancen der Mütter.

Alleinerziehende Elternteile – auch das wird durch die Berechnungen erhärtet – haben aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur Einkommenskompensation höhere Erwerbspensen und damit geringere Erwerbseinkommenseinbussen. Sie wenden bei gleicher Kinderzahl weniger Zeit für Haus- und Familienarbeiten auf als Eltern in Paarhaushalten; ein Befund, der sich mit dem höheren Erwerbsumfang Alleinerziehender deckt (vgl. Kapitel 3.1), gleichzeitig aber auch ein Indiz für den Bedarf an bezahlbarer, familienunterstützender Infrastruktur ist (vgl. Kapitel 3.2).

Wie zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, wird der besonderen wirtschaftlichen Lage von Familienhaushalten durch eine Vielzahl von steuerlichen, familien- und sozialpolitischen Regelungen Rechnung getragen. Ziel ist es, die kindbedingten Armutsrisiken zu vermeiden und die Mehrbelastungen von Familienhaushalten abzufedern. Der Beitrag, den die zentralen kantonalen Familienleistungen hierzu leisten, und ihre Wirkungsweise wurden in den Kapiteln 5.3.1 ff. im Detail erläutert.

Um Familien selber in die Lage zu versetzen, ihr Wohlstandsniveau aufrecht zu erhalten bzw. auszubauen und dabei den zusätzlichen Konsumbedarf ihrer Kinder zu decken, ist jedoch die Erwerbsintegration beider Elternteile von zentraler Bedeutung. Wenn es gelingt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Erwerbsbeteiligung und -rate insbesondere der Mütter zu erhöhen, verringern sich die dargestellten Opportunitätskosten der Familiengründung. Die Verkürzung der Erwerbsunterbrechungen aber auch die Ausweitung der Pensen insbesondere bei Müttern in Paarhaushalten (21% der teilzeitbeschäftigten Mütter wünschen sich einen höheren Erwerbsumfang und 47% der nicht erwerbstätigen Mütter würden gerne arbeiten – vgl. Kapitel 3.4) sind in diesem Zusammenhang wichtige familienpolitische Zielsetzungen. Ein Schlüssel für die Erreichung des Ziels ist nach wie vor die Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten, deren Kosten deutlich unterhalb des erzielbaren Zusatzeinkommens der Familien liegen.

5.6 Impulse der Leistungen für Familien auf die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte

Für die Beurteilung von Leistungen für Familien aus der Perspektive der Politik ist die Feststellung wichtig, dass sich die Wirkung von zielgerichteten Leistungen für Familien nicht auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Familien beschränkt. Vielmehr führt die Unterstützung von Familien auch zu Impulsen für die regionale Wirtschaft und zu Rückwirkungen auf die öffentlichen Haushalte, die finanziell die Höhe der gewährten Leistungen übersteigen können. Leistungen für Familien können somit zu Recht auch als Investitionen betrachtet werden.

Nachhaltige Rückwirkungen auf die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte sind zum einen in langfristiger Sicht zu erwarten. Gelingt es, Familien in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen erfolgreich bei der Sozialisation, Erziehung und Bildung der Kinder – kurz: der Entwicklung von Humanvermögen – zu unterstützen, zahlen sich diese Investitionen im späteren Lebensverlauf der Kinder – als qualifizierte Arbeitskräfte für die Wirtschaft, als Konsumenten und als Steuerzahler – aus. Je früher die Förderung der Kinder und ihrer Familien einsetzt, desto besser sind die Chancen für erfolgreiche Wirkungen im späteren Bildungs- und Lebensverlauf.

Wirtschaftliche Impulse durch Leistungen für Familien sind aber ebenso in der kurzfristigen Perspektive zu erwarten. Bei der finanziellen Förderung von einkommensschwachen Familien ist generell davon auszugehen, dass ihre zusätzlich verfügbaren Mittel aufgrund der direkten Kinderkosten nicht angespart werden (können), sondern unmittelbar in den Konsum fließen und damit Impulse für die regionale Wirtschaft setzen.

Kurzfristige Rückwirkungen auf Wirtschaft und öffentliche Haushalte gehen aber in erster Linie von verbesserten Möglichkeiten und stärkeren Anreizen für Eltern aus, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder den Erwerbsumfang auszuweiten. Einen Schlüssel stellt hier ein bedarfsgerechtes und von den Kosten an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familien angepasstes familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot dar.

Wie in Kapitel 3.4.3 ermittelt wurde, könnte im Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung der Erwerbswünsche der Eltern mit einem kostengünstigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung das Erwerbsvolumen der Mütter um potenziell 500 Vollzeitstellen erhöht werden. Dies würde nicht nur einen Beitrag zur Sicherung des regionalen Arbeitskräfteangebots leisten. Durch höhere Erwerbseinkommen der Familien wären ebenso Impulse auf die Nachfrage nach Konsumgütern wie auch höhere Steuereinnahmen für den Kanton, die Gemeinden und den Bund zu er-

warten. Durch eine Erhöhung von Erwerbsbeteiligung und Erwerbsumfängen der Eltern – insbesondere der Mütter – und höhere Erwerbseinkommen der Familien könnten zudem Einsparungen bei den öffentlichen Sozial- und Transferleistungen erreicht werden. Dies trifft auf einkommensabhängige Transferzahlungen wie die Verbilligung der Krankenkassenprämien ebenso zu wie auf bedarfsabhängige Sozialleistungen wie die Sozialhilfe. Insbesondere bei der Untersuchung der Armutrisiken Alleinerziehender hat sich gezeigt, dass Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Kinderbetreuungs-Angebote zusammen mit weiteren Erwerbsanreizen den Weg aus der Sozialhilfebedürftigkeit darstellen können (vgl. Kapitel 5.3.3).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass von Erwerbsanreizen und verbesserten Möglichkeiten für eine umfassende Erwerbstätigkeit der Mütter in Paarfamilien – auch wenn sie in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen leben – eine präventive Wirkung zur Vermeidung von Armut und Sozialhilfebedürftigkeit ausgeht. Wie ebenfalls in Kapitel 5.3.3 dargestellt wurde, ist die wirtschaftliche Absicherung unterhaltsberechtigter Elternteile bzw. Partner nach Trennungen oder Scheidungen lückenhaft. Eine kontinuierliche Arbeitsmarktintegration der Mütter in Paarfamilien erhöht die Chance, dass nach dem Zerbrechen einer Ehe beide Partner durch ausreichende Erwerbseinkommen wirtschaftlich selbständig und von Sozialhilfe unabhängig bleiben können.

Durch eine höhere berufliche Kontinuität und kürzere familienbedingte Auszeiten, aber auch durch die Arbeit in höheren Stundenumfängen kann eine berufliche Dequalifikation vermieden und der Erhalt des Humankapitals unterstützt werden.

Eine Abschätzung der finanziellen Rückwirkungen, die von Leistungen für Familien auf die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte ausgehen, kann im Rahmen dieses Berichts nicht vorgenommen werden. Mit Blick auf die in Kapitel 5.4.7 dargestellten Volumen der verschiedenen Sozial- und Transferleistungen für Familien ist jedoch anzumerken, dass die als besonders wirksam zu beurteilende Subventionierung der Kinderbetreuung selbst bei einer deutlichen Ausweitung im Vergleich zu anderen Leistungen noch einen relativ geringen Anteil einnehmen würde. Insofern ist von einer hohen finanziellen Wirksamkeit der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung auszugehen.